

VII 208

29. MRZ. 1955

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 5 München, den 28. März 1955

### Inhalt:

<i>Bekanntmachung des Wortlauts des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 23. Februar 1955</i> . . . . .	S. 41
<i>Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1955</i> . . . . .	S. 41
<i>Ausführungsbestimmungen zum Bayerischen Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften — BV —) vom 23. Februar 1955</i> . . . . .	S. 54
<i>Bekanntmachung über die Ortsklasseneinteilung vom 4. Februar 1955</i> . . . . .	S. 66
<i>Gesetz über die Weihnachtsszuwendungen 1953 und 1954 sowie über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 26. März 1955</i> . . . . .	S. 68

## Bekanntmachung

### des Wortlauts des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 23. Februar 1955

Auf Grund des Art. 9 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 28. April 1953 (GVBl. S. 45) und des Art. 12 des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 11. August 1954 (GVBl. S. 155) wird nachstehend das Bayerische Besoldungsgesetz nebst Anlagen in der ab 1. April 1954 gültigen Fassung bekanntgegeben.

München, den 23. Februar 1955

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Friedrich Zietsch, Staatsminister

### Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1955

#### I. Planmäßige Beamte

##### § 1

(1) Die planmäßigen Staatsbeamten erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzuschuß. Daneben erhalten sie Kinderzuschläge und, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist, Zulagen.

- (2) — gegenstandslos —
- (3) — gegenstandslos —

#### 1. Grundgehalt

##### § 2

Das Grundgehalt wird den planmäßigen Beamten nach den beigefügten Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter), B (feste Gehälter) oder H (Hochschullehrer) gewährt.

##### § 3

(1) Die Grundgehälter werden, soweit nicht feste Gehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

(2) Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts.

(3) Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(4) — gegenstandslos —

##### § 4

(1) Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein förmliches Dienststrafverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit.

(2) Führt das Verfahren zum Verlust des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

##### § 5

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab rechnen die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Dienstaltersstufen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab das Dienststeinkommen der planmäßigen Stelle bezogen wird.

(2) Bei der ersten planmäßigen Anstellung außerplanmäßiger Beamter wird die im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis bei derselben Dienstlaufbahn zwischen dem Beginn des Diätendienstalters (§ 17) und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie fünf Jahre übersteigt.

- (3)\*
- (4)\*
- (5)\*
- (6)\*

\* Aufgehoben durch Art. III des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 vom 20. August 1946 (Kontrollratsamtsblatt S. 111).

(7) Das Besoldungsdienstalter der schwerkriegsbeschädigten Beamten kann angemessen verbessert werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(8) Das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 8a beginnt frühestens mit der Vollendung des 26. Lebensjahres.

#### § 6

(1) Die im Verhältnis eines Beamten des Reichs, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts verbrachte Zeit kann bei der Wiederanstellung eines früheren Beamten oder bei der Übernahme eines Beamten in den bayerischen Staatsdienst mit Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums\*) auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Eine außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Zeit darf nur zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden und nur insoweit, als die Zeit nach Vollendung des 30. Lebensjahres liegt und für die spätere Beamtenzeit förderlich war. Eine Zeit ist als förderlich zu betrachten, wenn die in ihr ausgeübte Tätigkeit mindestens der eines Beamten der nächstniedrigeren Laufbahngruppe entspricht.

(2) Die Anrechnung erfolgt auf das Besoldungsdienstalter der Eingangsgruppe der Dienstlaufbahn. Dabei bildet der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle den Beginn des Besoldungsdienstalters in der Eingangsgruppe. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 können die Ausführungsbestimmungen die Anrechnung bis auf das Besoldungsdienstalter der Anstellungsgruppe ausdehnen.

(3) An Stelle der unmittelbaren Anrechnung von Vordienstzeiten nach Absatz 1 Satz 2 auf das Besoldungsdienstalter kann nach § 17 verfahren werden, wenn die Anwendung dieser Vorschrift günstiger wirkt.

#### § 7

(1) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt erhält der Beamte den nächsthöheren Grundgehaltsatz und bezieht ihn zwei Jahre lang. Wäre er jedoch in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Grundgehaltsatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines Grundgehalts gelangt, das über das ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Grundgehaltsatz bereits zu derselben Zeit, zu der er in der verlassenen Besoldungsgruppe aufgestiegen wäre. § 5 Absatz 8 findet Anwendung.

(2) Die unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, die der Beamte in der verlassenen Besoldungsgruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts.

(3) Bei Verleihung einer Stellenzulage ohne Wechsel der Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert.

(4) Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 8c Untergruppen 1 und 2 in die Besoldungsgruppe A 8a wird die sechs Jahre übersteigende Polizeidienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet; Absatz 1 findet keine Anwendung.

(5) Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 11 in die Besoldungsgruppe A 10a höchstens um 4 Jahre,

aus der Besoldungsgruppe A 10a in die Besoldungsgruppe A 8a höchstens um 4 Jahre, mit den sich aus § 5 Absatz 8 und § 7 Absatz 1 letzter Satz ergebenden Einschränkungen,

aus der Besoldungsgruppe A 8a in die Besoldungsgruppe A 7a höchstens um 4 Jahre,

aus der Besoldungsgruppe A 8a in die Besoldungsgruppe A 6 höchstens um 4 Jahre,

aus der Besoldungsgruppe A 4c 2 in die Besoldungsgruppe A 4b 1 höchstens um 8 Jahre,

aus der Besoldungsgruppe A 4c 1 in die Besoldungsgruppe A 4b 1 höchstens um 8 Jahre,

aus der Besoldungsgruppe A 4b 2 in die Besoldungsgruppe A 4b 1 höchstens um 8 Jahre,

aus der Besoldungsgruppe A 4b 4 in die Besoldungsgruppe A 4b 1 höchstens um 8 Jahre,

aus der Besoldungsgruppe A 2c 2 in die Besoldungsgruppe A 2b höchstens um 8 Jahre,

aus der Besoldungsgruppe A 2c 1 in die Besoldungsgruppe A 2b höchstens um 8 Jahre

gekürzt. Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt

aus der Besoldungsgruppe A 4c 2 in die Besoldungsgruppe A 4c 1,

aus der Besoldungsgruppe A 4c 2 in die Besoldungsgruppe A 4b 2,

aus der Besoldungsgruppe A 4c 2 in die Besoldungsgruppe A 4a 2,

aus der Besoldungsgruppe A 4c 1 in die Besoldungsgruppe A 4b 2,

aus der Besoldungsgruppe A 4c 1 in die Besoldungsgruppe A 4a 2,

aus der Besoldungsgruppe A 4b 2 in die Besoldungsgruppe A 4a 2,

aus der Besoldungsgruppe A 2c 2 in die Besoldungsgruppe A 2c 1

nicht geändert. Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 7a in die Besoldungsgruppe A 5b um höchstens dreizehn Jahre gekürzt, soweit es sich um Polizeivollzugsbeamte handelt, um höchstens acht Jahre.

(6) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem oder gleichem Endgrundgehalt, der der Beamte bereits früher angehört hat, erhält er das frühere Besoldungsdienstalter dieser Besoldungsgruppe wieder. Hierbei gilt Absatz 2. Ergibt sich dabei ein Minderbetrag an Grundgehalt einschließlich der unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, so wird dieser Minderbetrag als persönliche ruhegehaltfähige Zulage insoweit und so lange gewährt, bis er durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ausgeglichen ist.

(7) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit niedrigerem Endgrundgehalt setzt

\*) als oberste Dienstbehörde

die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen das Besoldungsdienstalters fest.

(8) — gegenstandslos —

### § 8

(1) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

## 2. Wohnungsgeldzuschuß

### § 9

(1) die planmäßigen Beamten erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Inland haben, einen Wohnungsgeldzuschuß nach der als Anlage 4 beigefügten Aufstellung. Bei Änderungen des Familienstandes, die eine Neuberechnung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem sich das für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Ereignis zugetragen hat. Verringert sich die Zahl der kinderschlagsberechtigten Kinder und bedingt diese Änderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate gezahlt.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, den Hundertsatz des auszahlenden Wohnungsgeldzuschusses zu erhöhen.

(3) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.

(4) Verheiratete Beamte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Sofern Kinderzuschlag zusteht, erhält nur einer der Ehegatten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, und zwar derjenige, dem der Wohnungsgeldzuschuß der höheren Tarifklasse zusteht, bei gleicher Tarifklasse der ältere Ehegatte.

### § 10

(1) Ledige Beamte bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 9 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Ledige Beamte erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, solange sie im eigenen Hausstand ihrem unehelichen Kinde Wohnung und Unterhalt gewähren. Ein Kind gilt auch dann als in den eigenen Hausstand aufgenommen, wenn der Beamte es auf seine Kosten anderweitig unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

(2) Ledigen Beamten soll der volle Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden, solange sie im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern oder Adoptiv- oder Pflegeeltern Wohnung und Unterhalt gewähren.

(3) Die einschränkende Bestimmung im Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Geistliche.

### § 11

Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten mit einem Betrage, den die zuständige

Behörde unter Mitwirkung der örtlichen Beamtenschaft und unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwerts festsetzt, auf seine Dienstbezüge angerechnet.

### § 12

(1) Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann Orte, deren Wohnbevölkerung nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamts

500 000 überschritten hat, der Sonderklasse,  
100 000 überschritten hat, der Ortsklasse A,  
10 000 überschritten hat, der Ortsklasse B

zuweisen, wenn sie bisher einer niedrigeren Ortsklasse zugeteilt waren.

(3) Bis zur Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates in besonders begründeten Ausnahmefällen einzelne Orte oder Ortsteile in eine andere Ortsklasse einreihen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann bei Nachbarorten im Sinne des Reisekostenrechts die Ortsklasse des geringer eingestuftes Nachbarorts an die des höher eingestuftes Nachbarorts annähern oder angleichen.

(5) Große Anlagen für Sonderzwecke an abgelegenen Orten mit einer größeren Zahl von besonders für diese Anlagen bereitgestellten Wohnungen können auf Antrag des zuständigen Ministeriums so behandelt werden, als ob diese Anlagen mit den zugehörigen Wohnungen einen Ort für sich bilden würden.

(6) Der Bundesminister der Finanzen kann Anlagen (Kasernen, Bahnanlagen usw.) und Ortsteile geringen Umfangs (Abbauten usw.), die mit der Gemeinde, in deren Bezirk sie liegen, nicht im Zusammenhang stehen, von der Ortsklasse dieser Gemeinde ausnehmen und einer anderen Ortsklasse zuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Gemeinde eine erhebliche Härte bedeutet.

### § 13

(1) Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes gewährt.

(2) Bei Versetzungen sowie bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats an nach der Ortsklasse des Versetzungsorts oder Dienstleistungsorts gezahlt. Ändert sich der dienstliche Wohnsitz am ersten Werktag eines Monats, so tritt der Wechsel in der Ortsklasse schon mit diesem Monat ein.

(3) Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

## 3. Kinderzuschläge

### § 14

(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich fünfundzwanzig Deutsche Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich dreißig Deutsche Mark und bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr monatlich fünfunddreißig Deutsche Mark.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich

1. für ehelich erklärte Kinder;
2. an Kindes Statt angenommene Kinder;

3. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind;

4. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt, oder wenn der Unterhalt überwiegend von dem weiblichen Beamten als Mutter gewährt wird.

(3) Für Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt ausübenden Lebensberuf befinden und wenn sie

2. nicht ein eigenes Einkommen von mehr als monatlich fünfundsiebzig Deutsche Mark haben.

Hat sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das vollendete vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus verzögert, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus. Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.

(4) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mehr als monatlich fünfundsiebzig Deutsche Mark haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann im Rahmen der Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 Kinderzuschläge auch für Pflegekinder und Enkel gewähren, wenn der Beamte diese in seinen Haushalt aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung keine Vergütung erhält.

(6) Für ein und dasselbe Kind kann der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden.

(7) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Wegfall maßgebende Ereignis sich zugezogen hat.

(8) \*) Verheiratete weibliche Beamte erhalten Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder nur, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Entsprechendes gilt für die geschiedenen weiblichen Beamten.

#### 4. Zulagen

##### § 15

(1) Zulagen, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, dürfen nur gewährt werden, soweit der Staatshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt. In gleicher Weise können in Ausnahmefällen Vergütungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gewährt werden.

(2) — gegenstandslos —

\*) Ab 1. Januar 1955 einstweilen nicht mehr anzuwenden (FMBek. vom 30. Dezember 1954 Nr. P 1513 A — 119 442, StAnz. 1955 Nr. 2).

## II. Außerplanmäßige Beamte

### § 16

(1) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienst Diäten nach Maßgabe der als Anlage 5 beiliegenden Aufstellung sowie den Wohnungsgeldzuschuß, den sie in der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(2) — gestandslos — \*)

(3) § 1 Absatz 1 Satz 2, § 3, §§ 9 bis 15 gelten entsprechend.

### § 17

(1) Das Diätendienstalter beginnt mit dem Tage des Eintritts als außerplanmäßiger Beamter, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten vom Beginn des sechsten Diätendienstjahrs an Diäten in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe.

(3) Bei Beamten, die bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst zu vollenden haben, beginnt das Diätendienstalter unmittelbar nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit, soweit nicht in besonderen Fällen in den Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Die Zeit des Vorbereitungsdienstes verlängert sich um so viel, als der Beamte die etwa vorgeschriebene Prüfung durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt hat. Die Verwaltung kann die Zeit des Vorbereitungsdienstes auch aus anderen Gründen verlängern.

(4) Die Zeit einer vollen gleichzubewertenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst wird in vollem Umfang auf das Diätendienstalter angerechnet. Sonstige Zeiten einer vollen Tätigkeit können mit Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums\*\*) zur Hälfte auf das Diätendienstalter angerechnet werden, soweit sie für die spätere Beamten-tätigkeit förderlich waren. Wird eine praktische Beschäftigung als Vorbedingung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gefordert, so kann sie in diesem Umfang voll angerechnet werden, wenn die Hälfte der Gesamtdienstzeit dahinter zurückbleibt. Die hiernach anzurechnende Zeit ist um die an der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes fehlende Zeitspanne zu verkürzen, soweit ein Vorbereitungsdienst nicht abgeleistet worden ist.

(5) Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit gilt stets als Vorbereitungszeit.

## III. Allgemeine Vorschriften

### § 18

(1) Beamte, die gleichzeitig mehr als eine Stelle im Staatsdienst bekleiden, erhalten nur die Dienstbezüge der Stelle, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

(2) Beamte, die im Staatsdienst nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß und keine Kinderzuschläge.

\*) Die Bezüge der Privatdozenten und wissenschaftlichen Assistenten sind auf Grund der Art. 24 und 33 des Hochschullehrergesetzes vom 15. November 1948 (GVBl. S. 254) in der Vergütungsordnung für Privatdozenten und wissenschaftlichen Assistenten vom 30. Januar 1951 (KMBI. S. 41) geregelt.

\*\*) als oberste Dienstbehörde

(3) Bezieht ein Beamter ein Grundgehalt aus Staatsmitteln und zugleich aus Mitteln des Bundes, eines anderen Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, so erhält er vom Wohnungsgeldzuschuß und von den Kinderzuschlägen aus Staatsmitteln nur den Teilbetrag, der dem aus Staatsmitteln bezahlten Grundgehalt entspricht. Die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses richtet sich nach dem höchsten Grundgehalt.

#### § 19

Mit einem Amt verbundene Nebenbezüge, namentlich Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienstbekleidung, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken und dergleichen, werden den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet. Die Höhe dieses Betrages setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen fest.

§§ 20 und 20a  
— gegenstandslos —

#### § 21

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Das Staatsministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Ausschusses des Landtags für den Staatshaushalt bestimmen, daß die Dienstbezüge der planmäßigen Beamten bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt werden dürfen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ruhegehälter und Wartegelder.

(3) — gegenstandslos —

(4) Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszahlenden Beträge zu erlassen.

### IV. Übergangsvorschriften

§§ 22 bis 24  
— gegenstandslos —

### V. Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge

§§ 25 bis 30  
— gegenstandslos —

#### § 31

Neben dem Wartegeld, Ruhegehalt und Witwengeld werden allgemein Kinderzuschläge nach den für die Beamten im Dienste geltenden Vorschriften gewährt. Nach denselben Vorschriften erhalten ledige waisengeldberechtigte Waisen die Kinderzuschläge bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

§§ 32 und 33  
— gegenstandslos —

### VI. Schlußvorschriften

§ 34  
— gegenstandslos —

#### § 35

Die Versetzung in ein Amt, das mit einem niedrigeren Endgrundgehalt ausgestattet ist als das bisher bekleidete Amt, gilt gleichwohl als Versetzung in ein Amt von nicht geringerem planmäßigen Dienst-einkommen im Sinne des Art. 64 des Bayerischen Beamten-gesetzes, wenn das Endgrundgehalt der bis-

herigen Besoldungsgruppe zuzüglich der dem Beamten verliehenen unwiderruflichen und ruhegehalt-fähigen Stellenzulagen nicht höher ist als das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe zuzüglich der dem Beamten in der neuen Besoldungsgruppe verliehenen unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Stellenzulagen.

#### § 36

Das der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legende Dienst Einkommen der Staatsbeamten besteht aus dem Grundgehalt, das der Beamte zuletzt bezogen hat, dem Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse B\*), und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur teilweise bezogen hat, und den Zulagen, die in diesem Gesetz oder im Staatshaushaltsplan als ruhegehaltfähig bezeichnet sind. § 9 Absatz 4 und § 10 gelten entsprechend.

§ 37  
— gestrichen —

#### § 38

(1) Die Staatsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses des Landtags für den Staatshaushalt Beamte, die in dem diesem Gesetz beige-fügten Besoldungsordnungen nicht aufgeführt sind, einer der vorhandenen Besoldungsgruppen zuzu-teilen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Wartegeldemp-fänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

(3) — gegenstandslos —

#### § 39

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienst- und Versorgungsbezüge, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine solche Änderung hinsichtlich ihrer Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(3) In allen übrigen Fällen können zuviel gezahlte Dienst- und Versorgungsbezüge zurückgefordert werden, und zwar auch dann, wenn eine Bereicherung nicht mehr vorliegt.

§§ 40 bis 43  
— gegenstandslos —

#### § 44\*\*)

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1927 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 (RGBl. S. 805) außer Kraft.

#### § 45

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium der Finanzen.

\*) Ab 1. Januar 1955 Ortsklasse A (Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Beamten-gesetzes und über versorgungsrechtliche Maßnahmen vom 17. Dezember 1954, GVBl. S. 325).

\*\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349). Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus den Änderungsgesetzen.

**Anlage 1****Bayerische Besoldungsordnung A****Aufsteigende Gehälter**

Vorbemerkungen:

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe in der Buchstabenfolge aufgeführt. Ihre Reihenfolge innerhalb der Besoldungsgruppe ist keine Rangordnung.
2. Die allgemeinen Amtsbezeichnungen gelten auch für die technischen Beamtengruppen. Beispiel: Zu den „Oberinspektoren“ gehören auch die „Technischen Oberinspektoren“.
3. Die weiblichen Beamten erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form, auch wenn die Amtsbezeichnung in der Besoldungsordnung nur in der männlichen Form ausgebracht ist.
4. Die Einreihung der Beamten bei der Bayerischen Staatsbank und bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ist auf Grund der Stellenpläne der Bayerischen Staatsbank und der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt erfolgt.

**Besoldungsgruppe 1a****8400 — 9500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 DM****Wohnungsgeldzuschuß: II**

Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit 40 bis 59 richterlichen Planstellen,  
 Direktor der Landesstelle für Gewässerkunde,  
 Direktor der Monumenta Germaniae Historica,  
 Direktor der Staatlichen Archive,  
 Direktor der Staatsbibliothek,  
 Direktor des Geologischen Landesamts,  
 Direktor des Landesamts für Denkmalpflege,  
 Direktor des Landesversorgungsamts,  
 Direktor des Nationalmuseums,  
 Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte,  
 Direktoren der Versicherungskammer,  
 Erster Direktor der Staatlichen Sammlungen für Naturkunde in München,  
 Erste Direktoren der Landesversicherungsanstalten,  
 Finanzgerichtspräsidenten,  
 Finanzpräsidenten,  
 Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 8,  
 Leitende Regierungsdirektoren<sup>1)</sup>,  
 Ministerialräte,  
 Oberfinanzdirektoren,  
 Oberstaatsanwälte beim Obersten Landesgericht,  
 Oberstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts,  
 Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I,  
 Oberstlandesgerichtsräte,  
 Oberverwaltungsgerichtsräte,  
 Präsident der Bereitschaftspolizei,  
 Präsident des Landesamts für Wasserversorgung,  
 Präsidenten der Verwaltungsgerichte, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 8,  
 Regierungsvizepräsidenten,  
 Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten,  
 Senatspräsidenten beim Landessozialgericht,  
 Vizepräsident der Versicherungskammer,  
 Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts,  
 Vizepräsident des Landessozialgerichts.

<sup>1)</sup> Der Leitende Direktor bei der Staatlichen Lotterieverwaltung erhält eine Stellenzulage von 3000 DM.

**Besoldungsgruppe 1 b****6200 — 7000 — 7800 — 8500 — 9200 — 9900 — 10 600 DM****Wohnungsgeldzuschuß: II**

Amtsgerichtsdirektoren<sup>1)</sup>,  
 Arbeitsgerichtsdirektoren als Leiter der Arbeitsgerichte München und Nürnberg,

Baudirektor bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,  
 Direktor der Graphischen Sammlung,  
 Direktor der Landesanstalt für Moorwirtschaft und Landkultur,  
 Direktor der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz,  
 Direktor der Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung,  
 Direktor der Landesanstalt für Tierzucht in Grub,  
 Direktor der Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Veitshöchheim,  
 Direktor der Landessaatzuchtanstalt,  
 Direktor der Museen und Sammlungen bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,  
 Direktor der Neuen Sammlung, Museum für angewandte Kunst,  
 Direktor des Hauptmünzamts,  
 Direktor des Landesamts für Feuerschutz,  
 Direktor des Landeskriminalamts,  
 Direktor des Landesvermessungsamts,  
 Direktor des Landtagsamts,  
 Direktor des Museums für Völkerkunde,  
 Direktor des Staatsinstituts für den landwirtschaftlichen Unterricht,  
 Direktoren der Flurbereinigungsämter München und Würzburg,  
 Direktoren der Höheren Technischen Lehranstalten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 b,  
 Finanzdirektoren,  
 Finanzgerichtsdirektoren<sup>1)</sup>,  
 Institutsdirektoren bei der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft mit Molkereschule, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 10,  
 Landesarbeitsgerichtsdirektoren,  
 Landgerichtsdirektoren<sup>1)</sup>,  
 Oberbergamtsdirektor,  
 Oberlandesgerichtsräte,  
 Oberstaatsanwälte<sup>1)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 a,  
 Oberstudiendirektoren  
 als Leiter bedeutenderer Höherer Schulen<sup>2)</sup>,  
 als Leiter bedeutenderer Deutscher Gymnasien und Institute für Lehrerbildung,  
 Regierungsbaudirektoren,  
 Regierungsdirektoren,  
 Regierungsmedizinaldirektoren,  
 Regierungs- und Eichdirektor,  
 Sozialgerichtsdirektoren<sup>1)</sup>,  
 Staatsbankdirektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 b,  
 Verwaltungsgesichtsdirektoren<sup>1)</sup>,  
 Vizepräsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,  
 Vizepräsident der Landpolizei.

<sup>1)</sup> Amtsgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der Amtsgerichtspräsidenten oder als Leiter von Amtsgerichten mit 15 bis 39 richterlichen Planstellen,  
 Finanzgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der Präsidenten,

Landgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der Landgerichtspräsidenten bei Landgerichten mit 60 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk,  
 Oberstaatsanwälte als ständige Vertreter der Generalstaatsanwälte oder als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit 60 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk,

Sozialgerichtsdirektoren als Leiter von Sozialgerichten mit 15 und mehr richterlichen Planstellen,  
 Verwaltungsgesichtsdirektoren als ständige Vertreter der Präsidenten

erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 DM.

<sup>2)</sup> Sieben Oberstudiendirektoren als Ministerialbeauftragte für den Höheren Schuldienst erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 DM.

**Besoldungsgruppe 2 b**

7000 — 7500 — 8000 — 8500 — 8900 — 9300 — 9700 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: III**

Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmalpflege (künftig wegfallend), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 1,  
 Amtsgerichtsräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 2,  
 Apothekendirektor bei den Universitätskliniken in München,  
 Archivdirektoren,  
 Bibliotheksdirektoren,  
 Direktor der Antikensammlungen,  
 Direktor der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan,  
 Direktor der Münzsammlung,  
 Direktor der Sportakademie,  
 Direktor der Staatshauptkasse,  
 Direktor der Sternwarte Bamberg,  
 Direktor der Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg,  
 Direktor des Arbeitshauses Rebdorf,  
 Direktor des Berufspädagogischen Instituts,  
 Direktor des Landesamts für Kurzschrift und Leiter des Stenographischen Dienstes beim Landtag und Senat,  
 Direktor des Senatsamts,  
 Direktor des Staatskonservatoriums der Musik in Würzburg,  
 Direktoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen,  
 Direktoren der Bakteriologischen Untersuchungsanstalten,  
 Direktoren der Chemischen Untersuchungsanstalten,  
 Direktoren der Flurbereinigungsämter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 b,  
 Direktoren der Landesversicherungsanstalten,  
 Direktoren der Fachschulen,  
 Direktoren der Höheren Technischen Lehranstalten<sup>1)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 b,  
 Erste Staatsanwälte<sup>2)</sup>,  
 Gärtendirektor bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,  
 Landessozialgerichtsräte<sup>3)</sup>,  
 Landgerichtsräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 2,  
 Landstallmeister,  
 Museumsdirektor bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,  
 Oberamtsrichter<sup>2)</sup>,  
 Oberarbeitsgerichtsräte<sup>3) 4)</sup>,  
 Oberbauräte an Höheren Technischen Lehranstalten als Abteilungsleiter<sup>5)</sup>,  
 Oberbergräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 1,  
 Oberfinanzgerichtsräte<sup>2)</sup>,  
 Oberfinanzräte,  
 Oberlandwirtschaftsräte am Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht,  
 Obermedizinalräte als Amtsärzte und Leiter besonders großer Gesundheitsämter mit mindestens 4 planmäßigen Ärzten,  
 Obermedizinalräte als Landgerichtsarzte,  
 Obermedizinalrat der Hebammenschule, Entbindungsanstalt und Frauenklinik Bamberg,  
 Oberpolizeiräte,  
 Oberregierungsapotheker,  
 Oberregierungsauräte,  
 Oberregierungschemieräte,  
 Oberregierungsmedizinalräte,  
 Oberregierungsräte,  
 Oberregierungs- und -bauräte,  
 Oberregierungs- und -gewerberäte,  
 Oberregierungs- und -kulturräte,  
 Oberregierungs- und -landwirtschaftsräte,  
 Oberregierungs- und -medizinalräte,  
 Oberregierungs- und -schulräte,  
 Oberregierungs- und -vermessungsräte,  
 Oberregierungs- und -veterinäräräte,  
 Oberregierungsveterinäräräte,  
 Obersozialgerichtsräte,

Oberstudiendirektoren<sup>6)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 b,  
 Oberstudienräte<sup>5)</sup>,  
 Staatsanwälte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 2,  
 Staatsbankdirektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 b,  
 Verwaltungsgerichtsräte<sup>2)</sup>,  
 Verwaltungsrichter.

<sup>1)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 500 DM.

<sup>2)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM.

<sup>3)</sup> Beamte, die am 16. August 1954 mit der Amtsbezeichnung „Arbeitsgerichtsdirektor“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

<sup>4)</sup> Erhalten als aufsichtsführende Richter eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM.

<sup>5)</sup> Erhalten als ständige Vertreter der in Besoldungsgruppe A 1 b eingestufteten Anstaltsleiter eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM.

<sup>6)</sup> Erhalten als Leiter von Höheren Schulen sowie von Deutschen Gymnasien und Instituten für Lehrerbildung eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 500 DM.

**Besoldungsgruppe 2 c 1. Abteilung  
(abgekürzt 2 c 1)**

4800 — 5300 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7400 — 7800 — 8200 — 8500 — 8800 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: III**

Abteilungsdirektor bei der Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Veitshöchheim,  
 Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen,  
 Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten,  
 Abteilungsdirektoren bei der Landesanstalt für Moorwirtschaft und Landkultur,  
 Abteilungsdirektoren bei der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz,  
 Abteilungsdirektoren bei der Landesanstalt für Tierzucht in Grub,  
 Abteilungsdirektoren bei der Landessaatzuchtanstalt,  
 Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmalpflege, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 b,  
 Bauamtsdirektoren,  
 Direktor der Landesanstalt für Bienenzucht,  
 Direktor der Landesanstalt für krüppelhafte Kinder,  
 Direktor der Landesblindenanstalt,  
 Direktor der Landestaubstummenanstalt,  
 Direktoren bei der Staatsbank, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 2,  
 Landesimpfarzt,  
 Landwirtschaftsdirektoren,  
 Medizinalräte als Amtsärzte und Leiter großer Gesundheitsämter mit mindestens 2 planmäßigen Ärzten,  
 Medizinalräte als Landgerichtsarzte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 2,  
 Mittelschuldirektoren im Schulaufsichtsdienst,  
 Oberarchivräte<sup>1)</sup>,  
 Oberbauräte an Höheren Technischen Lehranstalten und Fachschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 b,  
 Oberbergräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 b,  
 Oberbibliotheksräte,  
 Oberforstmeister,  
 Oberlandwirtschaftsräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 b,  
 Oberpfarrer bei Justizvollzugsanstalten,  
 Regierungsbauräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 2,  
 Regierungschemieräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 2,  
 Regierungsmedizinalräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 2,  
 Regierungsmolkereiräte,  
 Regierungsräte als Leiter von Justizvollzugsanstalten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 2,

Regierungsräte als Leiter von Rechnungsprüfungsämtern,  
Regierungsrat beim Landesamt für Verfassungsschutz,  
Regierungs- und Gewerberäte,  
Regierungs- und Kulturräte,  
Regierungs- und Schulräte,  
Regierungs- und Vermessungsräte,  
Regierungsveterinäräräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 2,  
Studienprofessoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 2,  
Tierzuchtdirektoren in gehobener Dienststellung,  
Weingutsdirektor beim Staatsweingut Würzburg.

<sup>1)</sup> Beamte, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung „Staatsarchivdirektor“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

**Besoldungsgruppe 2 c 2. Abteilung  
(abgekürzt 2 c 2)**

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7200 —  
7500 — 7800 — 8100 — 8400 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: III**

Amtsgerichtsärzte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 b,  
Archivräte<sup>1)</sup>,  
Arbeitsgerichtsärzte,  
Bauräte an Höheren Technischen Lehranstalten und Fachschulen,  
Bergräte,  
Berufsfachschuldirektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 3 a,  
Bibliotheksräte,  
Chemieräte,  
Direktor der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt Weihenstephan,  
Direktor des Instituts für Musikforschung,  
Direktor des Landesjugendhofs Lichtenau-Weihermühle,  
Direktoren bei der Staatsbank, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 1,  
Direktoren der Landesbildstellen,  
Direktoren der Landwirtschaftsschulen,  
Finanzgerichtsärzte,  
Finanzräte,  
Forstmeister,  
Gestütztierärzte,  
Hauptkonservatoren,  
Justiz- und Kassenräte,  
Konservatoren,  
Landgerichtsärzte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 b,  
Landwirtschaftsräte,  
Lektoren der Hochschulen (künftig wegfallend),  
Medizinalräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 1,  
Mittelschuldirektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 1,  
Molkereiräte,  
Oberärzte,  
Oberapotheker,  
Observatoren,  
Pfarrer bei Justizvollzugsanstalten,  
Pharmazierärzte,  
Polizeiräte,  
Polizeischulräte,  
Regierungsapotheker,  
Regierungsbauräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 1,  
Regierungsschemieräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 1,  
Regierungseichräte,  
Regierungsgewerberäte,  
Regierungskulturräte,  
Regierungsmedizinalräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 1,

Regierungsräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 1,  
Regierungs- und Landwirtschaftsräte,  
Regierungsvermessungsräte,  
Regierungsveterinäräräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 1,  
Schulräte,  
Sozialgerichtsärzte,  
Staatsanwälte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 b,  
Staatsbankräte<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 d,  
Studienprofessoren (künftig wegfallend), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 1,  
Studienräte,  
Tierzuchtdirektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 1,  
Universitätsmusikdirektor,  
Verwaltungsdirektor der Universitätskliniken in München.

<sup>1)</sup> Beamte, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung „Staatsoberarchivar“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

<sup>2)</sup> Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

**Besoldungsgruppe 2 d**

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7200 —  
7500 — 7800 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: III**

Amtsärzte,  
Bankräte,  
Blindenoberlehrer,  
Justizoberamtänner,  
Konzertmeister der Staatsoper<sup>1)</sup> (künftig wegfallend),  
Kriminaloberamtänner,  
Mittelschulkonrektoren,  
Polizeioberamtänner,  
Regierungsoberamtänner,  
Regierungsoberrbauamtänner,  
Staatsbankräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 2,  
Steuerräte,  
Taubstummenerlehrer.

<sup>1)</sup> Die Stelleninhaber erhalten das Grundgehalt der 8. Dienstaltersstufe (7500 DM) als Endgrundgehalt.

**Besoldungsgruppe 3 a**

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 — 6000 —  
6300 — 6600 — 6900 — 7200 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: III**

Berufsfachschuldirektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 2,  
Berufsschuldirektoren als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit mindestens 4 Schulstellen,  
Blindenlehrer<sup>1)</sup>,  
Direktorinnen der Landfrauenschulen,  
Taubstummenerlehrer<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Beamte, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

**Besoldungsgruppe 3 b**

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6700 — 7000 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: III**

Amtmänner,  
Bankamtänner,  
Bergamtänner,  
Eichamtänner,  
Fachschuloberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 3 c,  
Forstamtänner,  
Gartenamtänner,  
Gartenbauamtänner,  
Justizamtänner,  
Kartographenamtänner,  
Kriminalamtänner,

Landwirtschaftsoberlehrerinnen und -beraterinnen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 3 c,  
 Mittelschuloberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 3 c,  
 Polizeiarzte,  
 Polizeiamtmänner,  
 Polizeiapotheker,  
 Polizeihauptkommissare,  
 Regierungsamtmänner,  
 Regierungsbauamtmänner,  
 Direktoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen,  
 Direktoren im Schulaufsichtsdienst oder mit Sonderaufgaben,  
 Staatsbankamtmänner,  
 Staatsorchestervirtuoson (künftig wegfallend),  
 Steueramtmänner,  
 Vermessungsamtmänner,  
 Verwaltungsamtmänner.

**Besoldungsgruppe 3 c**

3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400 —  
 5700 — 6000 — 6300 — 6600 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: III**

Amtsanwälte,  
 Fachoberlehrer an den Akademien der bildenden Künste,  
 Fachschuloberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 3 b,  
 Gartenbauoberlehrer der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan,  
 Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen,  
 Landwirtschaftshauptlehrer als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 2 und 3 Schulstellen,  
 Landwirtschaftsoberlehrer,  
 Landwirtschaftsoberlehrerinnen und -beraterinnen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 3 b,  
 Mittelschuloberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 3 b,  
 Oberamtsanwälte<sup>1)</sup>,  
 Oberlehrer an Hilfsschulen,  
 Oberlehrer bei Justizvollzugsanstalten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 3 d,  
 Direktoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 DM.

<sup>2)</sup> Erhalten als Lehrer einer Ausbildungsklasse an Instituten für Lehrerbildung eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 DM.

**Besoldungsgruppe 3 d**

3500 — 3750 — 4000 — 4250 — 4500 — 4750 — 5000 —  
 5300 — 5600 — 5900 — 6200 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: III**

Landwirtschaftslehrer,  
 Landwirtschaftslehrerinnen und -beraterinnen,  
 Lehrer an Hilfsschulen<sup>1)</sup>,  
 Mittelschullehrer,  
 Oberlehrer an der Landesanstalt für krüppelhafte Kinder,  
 Oberlehrer bei Justizvollzugsanstalten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 3 c,  
 Oberschullehrer.

<sup>1)</sup> Beamte, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung (Titel) „Oberlehrer“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

**Besoldungsgruppe 4 a 2. Abteilung  
(abgekürzt 4 a 2)**

3300 — 3550 — 3800 — 4050 — 4300 — 4500 — 4700 —  
 4950 — 5200 — 5500 — 5800 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: IV**

Handarbeitsoberlehrerinnen im Schulaufsichtsdienst,  
 Handarbeits- und Hauswirtschaftsoberlehrerinnen im Schulaufsichtsdienst.

**Besoldungsgruppe 4 b 1. Abteilung  
(abgekürzt 4 b 1)**

4100 — 4400 — 4700 — 4950 — 5200 — 5500 — 5800 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: IV**

Bankoberinspektoren,  
 Bergoberinspektoren,  
 Bibliotheksoberinspektoren,  
 Eichoberinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 b 2,  
 Gartenbauoberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 3 c,  
 Gartenoberinspektoren,  
 Gewerbeoberinspektoren,  
 Gewerbeoberlehrer am Landesjugendhof Lichtenau-Weihermühle,  
 Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>,  
 Justizoberinspektoren,  
 Kartographenoberinspektoren,  
 Kriminaloberinspektoren,  
 Lehrbraumeister der Versuchs- und Lehrbrauerei Weihenstephan,  
 Lithographieoberinspektoren,  
 Melkoberinspektoren,  
 Oberförster,  
 Oberinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 b 2,  
 Oberlehrer an Volksschulen<sup>3)</sup> <sup>3)</sup>,  
 Obersteuerinspektoren,  
 Ökonomieoberinspektor beim Arbeitshaus Rebdorf (künftig wegfallend),  
 Polizeioberinspektoren,  
 Polizeioberkommissare,  
 Regierungsoberbauinspektoren,  
 Regierungsoberinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 b 2,  
 Staatsbankoberinspektoren,  
 Staatsorchestermusiker in gehobener Stelle (künftig wegfallend),  
 Vermessungsoberinspektoren,  
 Verwaltungsoberinspektoren,  
 Weinbauoberinspektoren.

<sup>1)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM.

<sup>2)</sup> Erhalten als Lehrer einer Ausbildungsklasse an Instituten für Lehrerbildung eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 DM.

<sup>3)</sup> Erhalten als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen nach näherer Bestimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Unterricht und Kultus von ihrer Einweisung in eine solche Planstelle an eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM. Die Stellenzulage wird nach einer Bezugsdauer von 10 Jahren auf die Dauer der weiteren Verwendung als Leiter einer solchen Schule unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Nach einer Bezugsdauer von 20 Jahren verbleibt die Stellenzulage als persönliche ruhegehaltfähige Zulage, sofern die Lehrkräfte als Oberlehrer an Volksschulen der Besoldungsgruppe A 4 b 1 verwendet werden.

**Besoldungsgruppe 4 b 2. Abteilung  
(abgekürzt 4 b 2)**

3000 — 3250 — 3500 — 3750 — 4000 — 4250 — 4500 —  
 4750 — 5000 — 5250 — 5500 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: IV**

Eichoberinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 b 1,  
 Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen (künftig wegfallend),  
 Oberinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 b 1,  
 Oberlehrer am Landesjugendhof Lichtenau-Weihermühle,  
 Regierungsoberinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 b 1,  
 Technische Lehrer an der Landesblindenanstalt,  
 Technische Lehrer an der Landestaubstummenanstalt.

**Besoldungsgruppe 4 b 4. Abteilung**  
(abgekürzt 4 b 4)

3300 — 3450 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200 — 4400 —  
4600 — 4800 — 5050 — 5300 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: IV**

Lehrer an Volksschulen<sup>1)</sup> 2).

<sup>1)</sup> Erhalten als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen nach näherer Bestimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Unterricht und Kultus von ihrer Einweisung in eine solche Planstelle an eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM. Die Stellenzulage wird nach einer Bezugsdauer von 10 Jahren auf die Dauer der weiteren Verwendung als Leiter einer solchen Schule unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Nach einer Bezugsdauer von 20 Jahren verbleibt die Stellenzulage als persönliche ruhegehaltfähige Zulage, sofern die Lehrkräfte als Lehrer an Volksschulen der Besoldungsgruppe A 4b 4 oder als Oberlehrer an Volksschulen der Besoldungsgruppe A 4b 1 verwendet werden.

<sup>2)</sup> Erhalten als Lehrer einer Ausbildungsklasse an Instituten für Lehrerbildung eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 DM.

**Besoldungsgruppe 4 c 1. Abteilung**  
(abgekürzt 4 c 1)

2800 — 3100 — 3400 — 3600 — 3900 — 4150 — 4400 —  
4650 — 4900 — 5100 — 5300 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: IV**

Berginspektoren,  
Eichinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 c 2,  
Inspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 c 2,  
Justizinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 c 2.

**Besoldungsgruppe 4 c 2. Abteilung**  
(abgekürzt 4 c 2)

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200 —  
4400 — 4600 — 4800 — 5000 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: IV**

Bankinspektoren,  
Bauinspektoren,  
Bergvermessungsinspektoren,  
Bibliothekinspektoren,  
Eichinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 c 1,  
Fachlehrer<sup>1)</sup>,  
Fachschullehrer<sup>1)</sup>,  
Garteninspektoren,  
Gewerbeinspektoren,  
Handarbeitsoberlehrerinnen<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 a 2,  
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 a 2,  
Inspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 c 1,  
Justizinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 c 1,  
Kartographeninspektoren,  
Kriminalinspektoren,  
Lithographieinspektoren,  
Melkinspektoren,  
Ministerialkanzleiinspektoren,  
Ministerialkartographen,  
Münzinspektor,  
Polizeiinspektoren,  
Polizeikommissare,  
Regierungsbauinspektoren,  
Regierungsinspektoren,  
Revierförster,  
Schloßinspektoren,  
Staatsbankinspektoren,  
Steuerinspektoren,  
Vermessungsinspektoren,  
Verwaltungsinspektoren,  
Weinkontrolleure.

<sup>1)</sup> Beamte, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung „Fachhauptlehrer“ oder „Fachschulhauptlehrer“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

<sup>2)</sup> Erhalten als Fachberaterinnen bei den Schülern für die Dauer dieser Dienstaufgabe eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 DM.

**Besoldungsgruppe 4 e**

2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 —  
4150 — 4300 — 4450 — 4600 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: IV**

Ministerialregistratoren,  
Oberstraßenmeister.

**Besoldungsgruppe 5 a**

2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3750 — 3900 —  
4050 — 4200 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: IV**

Handarbeitslehrerinnen<sup>1)</sup> 2),  
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen<sup>1)</sup> 2).

<sup>1)</sup> Erhalten als Fachberaterinnen bei den Schülern für die Dauer dieser Dienstaufgabe eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 DM.

<sup>2)</sup> Beamte, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung „Handarbeitshauptlehrerin“ oder „Handarbeits- und Hauswirtschaftshauptlehrerin“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

**Besoldungsgruppe 5 b**

2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 —  
3800 — 4000 — 4200 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: IV**

Bankobersekretäre,  
Betriebsleiter bei Justizvollzugsanstalten,  
Betriebsverwalter beim Arbeitshaus Rebdorf,  
Forstobersekretäre,  
Fürsorgerinnen (künftig wegfallend<sup>1)</sup>), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7 a,  
Gerichtsvollzieher<sup>2)</sup>,  
Hafenoberverwalter,  
Hauptpräparatoren,  
Justizobersekretäre,  
Kriminalobersekretäre,  
Lithographieobersekretäre,  
Maschinenbetriebsleiter,  
Oberbeleuchtungsmeister,  
Obereichmeister<sup>3)</sup>,  
Oberflußmeister,  
Oberforstwärter,  
Obergartenverwalter,  
Oberlehrmeister an Fachschulen,  
Oberschloßverwalter,  
Obersekretäre,  
Obersteuersekretäre,  
Obertheatermeister,  
Oberverwalter bei Justizvollzugsanstalten,  
Ökonomieoberverwalter,  
Polizeiobermeister,  
Polizeiobersekretäre,  
Regierungsfürsorgerinnen (künftig wegfallend),  
Regierungsobersekretäre,  
Restauratoren,  
Schiffahrtsverwalter,  
Staatsbankobersekretäre,  
Straßenmeister<sup>4)</sup>, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 7 a und A 8 a,  
Theaterobermeister,  
Verwaltungsobersekretäre,  
Vermessungsobersekretäre,  
Zahntechniker an Universitätskliniken.

<sup>1)</sup> Gilt nicht für die Einweisung von Fürsorgerinnen der Besoldungsgruppe A 7 a, soweit diese die staatliche Anerkennung besitzen.

<sup>2)</sup> Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

<sup>3)</sup> Als Eingangsstellen nur für Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.

<sup>4)</sup> Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeweiht, die einen Ausbildungslehrgang für Straßenmeister besucht und die vorgeschriebene Dienstprüfung bestanden haben.

**Besoldungsgruppe 6**2400 — 2600 — 2750 — 2900 — 3050 — 3200 — 3350 —  
3500 — 3600 DM**Wohnungsgeldzuschuß: V**

Druckereioberfaktoren,  
Lehrbrennmeister,  
Lehrmeister an Fachschulen,  
Oberwerkmeister,  
Spitalverwalter beim Arbeitshaus Rebdorf,  
Werkmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7 a.

**Besoldungsgruppe 7 a**2350 — 2500 — 2650 — 2800 — 2950 — 3100 — 3200 —  
3300 — 3400 — 3500 DM**Wohnungsgeldzuschuß: V**

Dammeister,  
Eichmeister,  
Flußmeister,  
Forstsekretäre,  
Fürsorgerinnen (künftig wegfallend), soweit nicht in  
Besoldungsgruppe A 5 b,  
Gartenverwalter,  
Gewerbesekretäre,  
Hafenverwalter,  
Justizsekretäre,  
Kriminalsekretäre,  
Lithographiesekretäre,  
Oberpräparatoren,  
Oberstut-, Obersattel- und Oberfuttermeister,  
Ökonomieverwalter,  
Polizeimeister,  
Polizeisekretäre,  
Regierungssekretäre,  
Revierforstward<sup>1)</sup>,  
Schiffskapitäne,  
Schiffsmaschinenmeister,  
Schloßverwalter, soweit nicht in Besoldungsgruppe  
A 8 a,  
Sekretäre,  
Staatsbanksekretäre,  
Steuersekretäre,  
Straßenmeister (künftig wegfallend<sup>2)</sup>), soweit nicht in  
den Besoldungsgruppen A 5 b und A 8 a,  
Vermessungssekretäre,  
Verwalter bei Justizvollzugsanstalten,  
Verwaltungssekretäre,  
Werkmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6.

<sup>1)</sup> Beamte, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung „Oberforstward“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

<sup>2)</sup> Gilt nicht für die Einweisung von Straßenmeistern der Besoldungsgruppe A 8 a.

**Besoldungsgruppe 7 b**2400 — 2550 — 2700 — 2800 — 2900 — 3000 — 3100 —  
3200 DM**Wohnungsgeldzuschuß: V**

Erste Maschinenmeister,  
Verwalter beim Arbeitshaus Rebdorf.

**Besoldungsgruppe 8 a**2100 — 2190 — 2280 — 2370 — 2460 — 2550 — 2640 —  
2720 — 2800 DM**Wohnungsgeldzuschuß: V**

Assistenten,  
Eichward,  
Fischermeister,  
Forstward,  
Gartenmeister,  
Gewerbeassistenten,  
Justizassistenten,  
Justizvollstreckungsassistenten<sup>1)</sup>,  
Kanalmeister (künftig wegfallend),  
Kanzleisekretäre (künftig wegfallend),  
Kriminalassistenten,

Lithographieassistenten,  
Oberwerkführer,  
Ökonomiebaumeister,  
Polizeiassistenten,  
Polizeihauptwachtmeister,  
Präparatoren<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9,  
Regierungsassistenten,  
Schiffsmaschinenisten,  
Schloßverwalter, soweit nicht in Besoldungsgruppe  
A 7 a,  
Seewart,  
Staatsbankassistenten,  
Steuerassistenten,  
Steuermänner,  
Straßenmeister (künftig wegfallend), soweit nicht in  
den Besoldungsgruppen A 5 b und A 8 a,  
Vermessungsassistenten,  
Verwalter der Walhalla,  
Verwaltungsassistenten,  
Werkführer, soweit nicht in den Besoldungsgruppen  
A 9 und A 10 a.

<sup>1)</sup> Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine wider-  
rufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewil-  
ligen.

<sup>2)</sup> Beamte, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung  
„Oberpräparator“ im Amt waren, behalten für ihre Per-  
son diese Amtsbezeichnung.

**Besoldungsgruppe 8 c 3. Untergruppe  
(abgekürzt 8 c Ug. 3)**

2040 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: VI**

Polizeioberwachtmeister.

**Besoldungsgruppe 9**1800 — 1900 — 2000 — 2100 — 2200 — 2300 — 2400 —  
2500 — 2600 — 2700 DM**Wohnungsgeldzuschuß: V**

Abteilungspfleger an Universitätskliniken,  
Erste Hauptwachtmeister bei Justizvollzugsanstalten<sup>1)</sup>,  
Garagenmeister,  
Hauptwachtmeister<sup>2)</sup> beim Arbeitshaus Rebdorf und  
bei Justizvollzugsanstalten,  
Landkartendrucker,  
Magazinmeister,  
Maschinenmeister,  
Obergeldzähler,  
Oberhebammen an Universitätskliniken,  
Oberpfleger an Universitätskliniken,  
Oberwachtmeister beim Arbeitshaus Rebdorf und  
bei Justizvollzugsanstalten,  
Präparatoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8 a,  
Wachtmeister beim Arbeitshaus Rebdorf,  
Werkführer bei Flurbereinigungsämtern,  
Zählmeister bei der Staatsbank.

<sup>1)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stel-  
lenzulage von 600 DM.

<sup>2)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stel-  
lenzulage von 400 DM.

**Besoldungsgruppe 10 a**1750 — 1840 — 1930 — 2020 — 2110 — 2200 — 2290 —  
2380 — 2470 — 2550 DM**Wohnungsgeldzuschuß: V**

Amtsoffizianten beim Landtag,  
Betriebsassistenten,  
Brunnenmeister,  
Drucker<sup>1)</sup>,  
Druckereioffizianten<sup>1)</sup>,  
Eichobergehilfen,  
Flußaufseher,  
Forstaufseher (künftig wegfallend),  
Geldzähler,  
Gestütsoberwärter, soweit nicht in Besoldungsgruppe  
A 10 b,  
Kraftwagenführer (künftig wegfallend),  
Laboranten,

Maschinen<sup>1)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 b,  
 Ministerialhausinspektoren<sup>2)</sup>,  
 Ministerialoberoffizianten,  
 Ministerialoffizianten,  
 Münzoffizianten<sup>1)</sup>,  
 Oberbotenmeister<sup>3)</sup>,  
 Obergärtner,  
 Obergestütsschmiede,  
 Obermaschinen,  
 Obermatrosen,  
 Obermechaniker,  
 Oberoffizianten,  
 Oberpedelle,  
 Ökonomieaufseher,  
 Ökonomieoberaufseher,  
 Polizeibetriebsassistenten,  
 Schiffsheizer,  
 Schleusenverwalter,  
 Steuerbetriebsassistenten,  
 Straßenoberaufseher,  
 Vermessungsoberoffizianten,  
 Werkführer, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 8 a und A 9.

- <sup>1)</sup> Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen zur Erledigung ihrer Amtsgeschäfte eine handwerksmäßige Vorbildung gefordert wird. Soweit eine dieser beiden Voraussetzungen nicht erfüllt ist, sind die Beamten der Besoldungsgruppe A 10 b zuzuteilen.  
<sup>2)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM.

#### Besoldungsgruppe 10 b

1700 — 1790 — 1880 — 1970 — 2060 — 2150 — 2240 —  
 2320 — 2400 DM

#### Wohnungsgeldzuschuß: V

Akademieoberoffizianten,  
 Amtsoffizianten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 a,  
 Amtswarte,  
 Bibliotheksoberoberoffizianten,  
 Eichgehilfen,  
 Gestütsoberwärter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 a,  
 Gestütswärter,  
 Hausverwalter,  
 Hochschuloberoffizianten,  
 Justizoberwachmeister<sup>1)</sup>,  
 Justizwachmeister,  
 Kassengehilfen<sup>2)</sup>,  
 Magazinoberswärter,  
 Maschinen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 a,  
 Matrosen,  
 Offizianten,  
 Parkaufseher,  
 Sammlungsoberoffizianten,  
 Sammlungsoffizianten,  
 Sammlungswarte,  
 Schleusenoberwärter,  
 Schloßoffizianten,  
 Schloßwarte,  
 Schuloffizianten,  
 Schulwarte,  
 Steuerwachmeister,  
 Straßenaufseher,  
 Vermessungsoffizianten,  
 Vermessungswarte.

- <sup>1)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 DM  
<sup>2)</sup> Je ein Kassengehilfe bei den Oberkassen erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 120 DM.

#### Besoldungsgruppe 11

1600 — 1690 — 1780 — 1870 — 1960 — 2050 — 2140 —  
 2220 — 2300 DM

#### Wohnungsgeldzuschuß: V

Magazinwärter,  
 Schleusenwärter.

## Anlage 2

### Bayerische Besoldungsordnung B

#### Feste Gehälter

**Besoldungsgruppe 4**  
 19 000 DM

#### Wohnungsgeldzuschuß: I

Staatsräte<sup>1)</sup>.

- <sup>1)</sup> Freie oder freierwerbende Stellen dürfen bis auf weiteres nicht im Wege der Beförderung besetzt werden.

**Besoldungsgruppe 5**  
 18 000 DM

#### Wohnungsgeldzuschuß: I

Oberlandesgerichtspräsidenten,  
 Präsident der Versicherungskammer,  
 Präsident des Obersten Landesgerichts,  
 Präsident des Obersten Rechnungshofs,  
 Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.

**Besoldungsgruppe 6**  
 17 000 DM

#### Wohnungsgeldzuschuß: II

Ministerialdirektoren,  
 Oberfinanzpräsidenten,  
 Regierungspräsidenten.

**Besoldungsgruppe 7 a**  
 16 000 DM

#### Wohnungsgeldzuschuß: II

Generalstaatsanwalt des Obersten Landesgerichts,  
 Generalstaatsanwalt des Verwaltungsgerichtshofs,  
 Präsident des Landessozialgerichts,  
 Senatspräsidenten beim Obersten Landesgericht,  
 Senatspräsidenten beim Verwaltungsgerichtshof,  
 Vizepräsident des Obersten Rechnungshofs.

**Besoldungsgruppe 8**  
 14 000 DM

#### Wohnungsgeldzuschuß: II

Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit 60 und mehr richterlichen Planstellen,  
 Generaldirektor der Staatlichen Archive,  
 Generaldirektor der Staatlichen Bibliotheken,  
 Generaldirektor der Staatgemäldesammlungen,  
 Generalstaatsanwälte,  
 Landgerichtspräsidenten als Leiter von Landgerichten mit 60 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk,  
 Ministerialdirigenten,  
 Präsident der Landpolizei,  
 Präsident der Staatsschuldenverwaltung,  
 Präsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,  
 Präsident des Landesarbeitsgerichts,  
 Präsident des Landesentschädigungsamts,  
 Präsident des Landesvermessungsamts,  
 Präsident des Oberbergamts,  
 Präsident des Statistischen Landesamts,  
 Präsident des Verwaltungsgerichts München.

**Besoldungsgruppe 10**  
 10 000 DM

#### Wohnungsgeldzuschuß: II

Institutsdirektoren bei der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft mit Molkereischule, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 1 b.

**Anlage 3**

**Bayerische Besoldungsordnung H**

**Hochschullehrer**

**Besoldungsgruppe 1 b**

11 100 DM im Durchschnitt

7500 — 8100 — 8700 — 9300 — 9900 — 10 500 — 11 100 — 11 600, in besonderen Einzelfällen bis zu 13 600 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: II**

Ordentliche Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen<sup>1)</sup>,

Professoren an Kunsthochschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe H 2.

<sup>1)</sup> Erhalten einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Den ordentlichen Professoren wird eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt mindestens 1000 DM, höchstens 7000 DM.

**Besoldungsgruppe 2**

8600 DM im Durchschnitt

5700 — 6200 — 6700 — 7200 — 7700 — 8200 — 8600 — 9000, in besonderen Einzelfällen bis zu 11 600 DM

**Wohnungsgeldzuschuß: III**

Außerordentliche Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen<sup>1)</sup>,

Professoren an Kunsthochschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe H 1 b.

<sup>1)</sup> Erhalten einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Den außerordentlichen Professoren wird eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt mindestens 1000 DM, höchstens 7000 DM.

**Anlage 4**

**Wohnungsgeldzuschuß**

a) für Beamte mit weniger als drei kinderschlagfähigen Kindern

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse						
	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM	VII DM
Sonderklasse	2 730	2 184	1 716	1 248	936	684	438
A	2 340	1 872	1 482	1 092	792	576	372
B	1 950	1 560	1 170	858	654	480	312
C	1 482	1 170	936	702	516	372	234

b) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit drei oder vier kinderschlagfähigen Kindern

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse					
	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM
Sonderklasse	3 360	2 688	2 112	1 536	1 152	846
A	2 880	2 304	1 824	1 344	984	714
B	2 400	1 920	1 440	1 056	810	600
C	1 824	1 440	1 152	864	636	462

c) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit fünf oder mehr kinderschlagfähigen Kindern

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse					
	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM
Sonderklasse	3 780	3 024	2 376	1 728	1 296	954
A	3 240	2 592	2 052	1 512	1 104	804
B	2 700	2 160	1 620	1 188	912	672
C	2 052	1 620	1 296	972	714	522

**Anlage 5**

**Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten**

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden, in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Diätendienstjahr DM	im 3. und 4. Diätendienstjahr DM	im 5. Diätendienstjahr DM
A 2c 2	4 320	4 560	wie im 3. und 4. Diätendienstjahr
A 3d	3 150	3 325	
A 4b 4	2 970	3 135	
A 4c 2 und A 5a	2 520	2 660	
A 5b	2 160	2 280	
A 8a	1 900	2 000	
A 10b	1 560	1 650	

Bis auf weiteres erhalten die verheirateten außerplanmäßigen Beamten im ersten und zweiten Diätendienstjahr die Diäten der dritten Dienstaltersstufe, vom Beginn des dritten Diätendienstjahres an Diäten in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe. In dieser Dienstaltersstufe verbleiben sie fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise weiter auf, wie wenn sie als planmäßige Beamte angestellt worden wären.

## Ausführungsbestimmungen zum Bayerischen Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften — BV —)

Vom 23. Februar 1955

Auf Grund des § 45 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1955 (GVBl. S. 37) werden nachstehend die Besoldungsvorschriften in neuer Fassung erlassen\*):

### Vorbemerkungen

**Nr. 1.** Beamte im Sinne des Bayerischen Besoldungsgesetzes und dieser Besoldungsvorschriften sind die in dem dem Gesetz beigegebenen Besoldungsordnungen aufgeführten Staatsbeamten.

**Nr. 2.** (1) Wird in diesen Besoldungsvorschriften (BV) auf einen Paragraphen oder eine Nummer (Nr.) ohne nähere Angabe Bezug genommen, so sind die Paragraphen des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) oder die Nummern der BV gemeint.

(2) Die Besoldungsgruppen (BesGr.) werden wie folgt bezeichnet:

BesGr. A 8a = Besoldungsgruppe 8a der Besoldungsordnung A.

### I. Planmäßige Beamte

#### Zu § 1 Abs. 1

**Nr. 3.** Beamte, die ihren dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland haben, erhalten das Grundgehalt (§§ 2 bis 8), den Wohnungsgeldzuschuß (§§ 9 bis 13) und Kinderzuschläge (§ 14). Daneben kann eine Auslandszulage gewährt werden. Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die Bestimmungen über die Zuteilung des Wohnsitzes zu den einzelnen Ortsklassen und über die Höhe der Auslandszulage. Es kann Unterschiede der Kaufkraft der Deutschen Mark im Ausland durch Währungsabzug oder Währungszuschlag ausgleichen.

Zu § 1 Abs. 2 und 3

#### Nr. 4.

### 1. Grundgehalt

#### Zu § 2

**Nr. 5.** Die Grundgehaltsätze der Besoldungsordnungen sind in den Übersichten 1 und 2 zusammengestellt.

**Nr. 6.** Beamte, die auftraglich in einem anderen Zweig des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden, behalten ihre bisherigen Dienstbezüge.

Zu § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 1

**Nr. 6a.** Die Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 Satz 1 gelten nur insoweit, als den Beamten nicht auf Grund des Art. 35 BayBG das Aufsteigen im Grundgehalt versagt wird. Das Besoldungsdienstalter (BDA) wird um die Zeit der Versagung des Aufstiegens im Grundgehalt gekürzt.

Zu §§ 5 bis 7 im allgemeinen

**Nr. 7.** (1) Zur Ermittlung des BDA wird der Tag festgesetzt, mit dem das BDA beginnt. Der Beginn des BDA wird in der Besoldungsgruppe, in die der planmäßig angestellte oder wiederangestellte Beamte zuerst eintritt, auf den Kalendertag der Anstellung und beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe auf den ersten Tag des Monats des Übertritts festgesetzt. Bei der Festsetzung nach § 7 Abs. 5 wird das BDA gleichfalls auf den Ersten des Monats festgesetzt.

(2) Ist eine Zeit auf das BDA anzurechnen, so wird der Beginn entsprechend vorgerückt. Ist eine nach dem Beginn des BDA zurückgelegte Zeit von der Anrechnung auf das BDA ausgeschlossen, so wird der Beginn entsprechend hinausgeschoben.

\*) Die Numerierung entspricht den für die Bundesbeamten geltenden Besoldungsvorschriften.

(3) Bei der Berechnung des BDA wird jeder Monat mit dreißig Tagen berechnet. Der 31. eines jeden Monats bleibt demnach außer Betracht; in Schaltjahren wird der 29. Februar zweimal, in den übrigen Jahren der 28. Februar dreimal gezählt. Beim Zusammenzählen mehrerer Dienstzeiten werden dreißig Tage als ein Monat gerechnet.

(4) Beispiele zu Abs. 3:

a) Vom 28. Oktober 1944 bis 23. August 1947 ergeben sich 2 Jahre 9 Monate 26 Tage. Ist einem am 1. Juli 1948 planmäßig angestellten Beamten diese Zeit auf das BDA anzurechnen, so beginnt sein BDA mit dem 5. September 1945.

b) Vom 31. Oktober bis 4. November ergeben sich 4 Tage.

c) Vom 21. bis 31. Dezember ergeben sich 10 Tage.

d) Vom 28. Februar bis 2. März 1948 (oder 1949) ergeben sich 5 Tage.

e) Eine Vorrückung vom 1. Juni um 3 Tage ergibt als Beginn des BDA den 28. Mai.

f) Eine Vorrückung vom 1. März 1949 um 1, 2 oder 3 Tage ergibt als Beginn des BDA den 28. Februar.

**Nr. 8.** Auch wenn ein Beamter aus einem anderen Grunde als wegen Anrechnung einer Vordienstzeit auf das BDA beim Eintritt in eine Besoldungsgruppe ein höheres als das Anfangsgrundgehalt erhält oder das Anfangsgrundgehalt weniger als zwei Jahre lang zu beziehen hat, z. B. im Falle des § 7 Abs. 1, ist dies durch entsprechende Vorrückung des Beginns des BDA zu berücksichtigen (vgl. die Beispiele in Nr. 29).

**Nr. 9.** Hat die Verleihung einer planmäßigen Stelle sich infolge eines Versehens der Verwaltung verzögert, so soll zur Beseitigung einer hieraus bei der Festsetzung des BDA sich ergebenden Härte die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die entsprechende Vorrückung des BDA verfügen.

**Nr. 10.** Wird das BDA vorgerückt, ohne daß der Beamte darauf einen Rechtsanspruch hat, so können die höheren Bezüge rückwirkend gezahlt werden, wenn besondere Gründe das rechtfertigen, frühestens jedoch vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt oder die Vorrückung von Amts wegen eingeleitet worden ist und in dem die Voraussetzungen für die Vorrückung gegeben waren.

**Nr. 11.** (1) Eine freie Stelle kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten verliehen werden, wenn und solange der Beamte die Obliegenheiten der ihm übertragenen oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat.

(2) Auch ohne diese Voraussetzung kann eine freie Stelle mit Wirkung von dem ersten oder einem sonstigen Tage des Kalendermonats an verliehen werden, in dem die Verleihung verfügt wird.

(3) Durch die Verleihung einer Stelle mit rückwirkender Kraft werden dem Beamten die Dienstbezüge der Stelle, nicht aber die Eigenschaft eines Beamten dieser Besoldungsgruppe rückwirkend zuerkannt.

#### Nr. 12.

**Nr. 12a.** (1) Die Vorschriften des § 7 gelten a) beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in die andere innerhalb derselben Besoldungsordnung, b) beim Übertritt aus einer Besoldungsordnung in die andere nur, insoweit es sich um einen Übertritt innerhalb der Besoldungsordnungen A und B handelt.

(2)

(3) Das Staatsministerium der Finanzen setzt das BDA im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde in den Fällen fest, in denen § 7 nicht anwendbar ist.

**Nr. 13.** Das BDA kommt nur für die Regelung der Dienstbezüge in Betracht und hat auf die sonstigen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters, auf die Berechnung der Dienstzeit bei Versetzung in den Ruhestand, auf die Reihenfolge der Beförderung usw. keinen Einfluß.

#### Nr. 13a.

## Zu § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3

**Nr. 14.** Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab der Beamte bei Verleihung der planmäßigen Stelle die damit verbundenen Dienstbezüge erhält.

## Zu § 5 Abs. 1 Satz 4

**Nr. 15.**

## Zu § 5 Abs. 2

**Nr. 16.** (1) Eine vor der ersten planmäßigen Anstellung zurückgelegte außerplanmäßige Dienstzeit gilt als bei derselben Dienstlaufbahn verbracht, wenn und soweit sie in einer gleichwertigen Laufbahn im öffentlichen Dienst zurückgelegt worden ist. Soweit jedoch die Tätigkeit in der früheren Laufbahn von der in der Anstellungslaufbahn so verschieden ist, daß die Beschäftigung in der ersten keine dienstliche Förderung für die spätere Tätigkeit in der zweiten mit sich bringt, gelten sie nicht als dieselbe Dienstlaufbahn im Sinne des § 5 Abs. 2.

(2) Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 findet keine Anwendung bei der Berufung zum ordentlichen oder außerordentlichen Professor.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, ob dieselbe Dienstlaufbahn gegeben ist.

(4) Unter einer im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeit ist eine außerplanmäßige Dienstzeit (vgl. Nr. 77) zu verstehen.

(5) Einer im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeit bei derselben Dienstlaufbahn ist die Zeit gleichzuachten, die nach § 17 Abs. 3 und 4 auf das Diätendienstalter angerechnet wird.

**Nr. 17.** (1) Eine Anrechnung nach § 5 Abs. 2 auf das BDA ist insoweit ausgeschlossen, als sich die planmäßige Anstellung auf eigenen Wunsch des Beamten oder wegen unzureichender Befähigung oder aus einem sonstigen in der Person des Beamten liegenden Grunde — ausgenommen Krankheit — verzögert hat.

(2) Hat sich die erste planmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder mangelhafter Führung des Beamten verzögert, so kann nach einer Bewährungsfrist von mindestens zwei Jahren — gerechnet vom Tage der planmäßigen Anstellung ab — mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde das BDA so festgesetzt werden, als ob die planmäßige Anstellung rechtzeitig erfolgt wäre. Eine Nachzahlung von Dienstbezügen findet aus diesem Anlaß nicht statt; die nach dem neu errechneten BDA zustehenden Dienstbezüge sind frühestens vom Ersten des Monats ab zu zahlen, in dem die Genehmigung ausgesprochen wird.

**Nr. 18.** Auch bei der ersten planmäßigen Anstellung eines Beamten, der nicht außerplanmäßiger Beamter gewesen ist, hat eine Anrechnung nach § 5 Abs. 2 zu erfolgen, wenn und soweit eine Zeit von mehr als fünf Jahren auf das Diätendienstalter anzurechnen gewesen wäre, wenn der Beamte nicht sogleich planmäßiger, sondern zunächst außerplanmäßiger Beamter geworden wäre. Dabei ist Nr. 86 zu berücksichtigen.

## Zu § 5 Abs. 3 bis 6

**Nr. 19 bis 26.**

## Zu § 5 Abs. 7

**Nr. 27.** (1) Schwerkriegsbeschädigte sind Schwerkriegsbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 866).

(2) Wer im Zeitpunkt seiner Berufung in das Beamtenverhältnis durch rechtskräftigen Rentenbescheid als Schwerkriegsbeschädigter anerkannt war, kann bei der Festsetzung seines BDA in der Eingangsgruppe seiner Dienstlaufbahn einen Ausgleich erhalten, wenn er infolge der Kriegsbeschädigung seinen Beruf gewechselt hat. Das BDA des Schwer-

kriegsbeschädigten kann deshalb mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, unbeschadet der Anrechnung von Vordienstzeiten (§§ 6 und 17 Abs. 4), bei der ersten planmäßigen Anstellung in der Eingangsgruppe seiner Dienstlaufbahn um sechs Jahre zusätzlich verbessert werden. Im günstigsten Falle darf es in der Eingangsgruppe auf den Tag vorgeückt werden, an dem der Beamte

im höheren Dienst das neunundzwanzigste Lebensjahr, in den übrigen Laufbahngruppen das sechsundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(3) Einem Schwerkriegsbeschädigten, der sich im Zeitpunkt seiner Beschädigung bereits in der für seine Dienstlaufbahn vorgeschriebenen Vorbereitung befunden hat, wird das BDA nach Abs. 2 nur insoweit verbessert, als es zum Ausgleich einer durch die Beschädigung eingetretenen Verzögerung seines Werdeganges erforderlich ist.

## Zu § 5 Abs. 8

**Nr. 27a.** Erfolgt die Anstellung in der BesGr. A 8a bereits vor Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahres, so erhält der Beamte auch für die Zeit vom Tage der Anstellung bis zur Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahres die Bezüge der ersten Dienstaltersstufe.

## Zu § 6

**Nr. 28.** (1) Wird ein planmäßiger Beamter in den Staatsdienst übernommen, so erhält er sein bisheriges BDA. Hätte der Beamte bei gleichem Werdegang im Staatsdienst dieses BDA nicht erhalten, so ist es entsprechend zu ändern.

(2) Das BDA des übernommenen Beamten ist abweichend von Abs. 1 herabzusetzen, wenn andernfalls Staatsbeamte seiner Besoldungsgruppe mit gleichem Alter und regelmäßiger Dienstlaufbahn im Durchschnitt ihm gegenüber benachteiligt würden. Unter gleichem Alter ist hierbei ein gleiches Prüfungsdienstalter, von der letzten gleichen oder vergleichbaren vorgeschriebenen Dienstprüfung an gerechnet, oder, wenn dieser Vergleichsmaßstab versagt, ein gleiches Lebensalter zu verstehen.

(3) Wird ein früherer Beamter, der in den Ruhestand versetzt war, in seiner früheren oder der ihr entsprechenden Besoldungsgruppe im Staatsdienst wieder angestellt, so wird das BDA, das er bei der Versetzung in den Ruhestand hatte, nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 überprüft. Das hiernach ermittelte BDA wird um die Zeit des Ruhestandes gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn der Ruhestandsbeamte während des Ruhestandes in einem nichtplanmäßigen Beamtenverhältnis beschäftigt war, für die Dauer dieser Beschäftigungszeit, wenn er eine nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 anrechenbare Tätigkeit ausgeübt hat, für die Hälfte dieser Beschäftigungszeit. Wird ein Ruhestandsbeamter in einer anderen Besoldungsgruppe angestellt, so wird sein BDA so berechnet, wie wenn er in der früheren oder der ihr entsprechenden Besoldungsgruppe angestellt und an demselben Tage in die andere Besoldungsgruppe übergetreten wäre. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Wartestandsbeamte.

(4) Wird ein früherer Beamter, der aus einer planmäßigen Stelle freiwillig ausgeschieden oder entlassen war, im Staatsdienst wieder angestellt, so ist auf das BDA und das Grundgehalt der früheren Stelle keine Rücksicht zu nehmen. Ein Beamter, der seine Stelle freiwillig aufgeben will, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Ausnahmen von Satz 1 können zugelassen werden. Wird eine Ausnahme zugelassen, so ist das BDA, das der Beamte in der Eingangsgruppe seiner früheren Dienstlaufbahn hatte, bei der Wiederanstellung in dieser Gruppe um die Zeit zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung zu kürzen. Hierbei ist Abs. 3 Satz 3 an-

zuwenden. Bei Wiederanstellung in einer Beförderungsranggruppe ist das BDA für die Beförderungsranggruppe, ausgehend von dem für die Eingangsranggruppe umgerechneten BDA, nach § 7 Abs. 1 bis 5 zu bestimmen; dabei gilt der Tag der Wiederanstellung als Beförderungstag. Besoldungsgruppen, die zwischen der Eingangsranggruppe und der Anstellungsgruppe liegen, werden bei dieser Berechnung nur miterücksichtigt, wenn der Beamte ihnen früher angehört hat. Bei Wiederanstellung in einer niedrigeren Laufbahnranggruppe wird das BDA, ausgehend von dem nach Satz 4 und 5 umgerechneten BDA der Eingangsranggruppe, nach § 7 Abs. 7 festgesetzt.

(5) Abs. 4 gilt nicht, wenn ein Beamter lediglich zum Zwecke des Übertritts in eine andere planmäßige Stelle ausgeschieden ist. In diesen Fällen wird das BDA von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

(6) Eine nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Beschäftigungszeit ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 nur dann zur Hälfte auf das BDA anzurechnen, wenn es sich, bei Vorliegen der sonstigen im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen, um eine volle Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis oder in selbständiger Tätigkeit handelt.

#### Zu § 7 Abs. 1

**Nr. 29.** (1) Beispiel zu Satz 1: Steuersekretär X. (der die Inspektorenprüfung abgelegt hat) — BesGr. A 7a — mit einem BDA vom 1. November 1942 wird mit Wirkung vom 1. April 1954 zum Steuerinspektor (BesGr. A 4c 2) befördert. Er überspringt die BesGr. A 5b. Da er am 31. März 1954 in der BesGr. A 7a einen Grundgehaltsatz von 3100 DM erhält, steht ihm vom 1. April 1954 ab der nächsthöhere in der BesGr. A 4c 2 vorkommende Grundgehaltsatz von 3300 DM zu. Diesen bezieht er zwei Jahre lang. Der Beginn seines BDA ist auf den 1. April 1950 festzusetzen (vgl. Nr. 8).

(2) Beispiel zu Satz 2: Steuersekretär Y. mit einem BDA vom 1. November 1941 wird mit Wirkung vom 1. April 1954 zum Steuerinspektor befördert. Da er am 31. März 1954 in der BesGr. A 7a einen Grundgehaltsatz von 3200 DM erhält, steht ihm vom 1. April 1954 ab der nächsthöhere in der BesGr. A 4c 2 vorkommende Grundgehaltsatz von 3300 DM zu. Da er aber denselben Grundgehaltsatz von 3300 DM vom 1. November 1955 ab auch in der verlassenen BesGr. A 7a beziehen würde, erhält er von diesem Tage ab in der BesGr. A 4c 2 den nächsthöheren Grundgehaltsatz von 3550 DM. Der Beginn seines BDA ist auf den 1. November 1949 festzusetzen.

(3) Erfolgt der Übertritt in die BesGr. A 8a bereits vor Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahres, so erhält der Beamte auch für die Zeit vom Tage des Übertritts bis zur Vollendung des sechsundzwanzigsten Lebensjahres die Bezüge der ersten Dienstaltersstufe.

**Nr. 30.** Beim Übertritt in eine andere Stelle derselben Besoldungsgruppe bleibt das BDA unverändert.

#### Nr. 30a.

#### Zu § 7 Abs. 2

**Nr. 31.** Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulagen im Sinne des § 7 Abs. 2 sind

1. die in den Besoldungsordnungen des BayBesG als solche bezeichneten Stellenzulagen,
2. die in den Besoldungsgesetzen, Besoldungsordnungen oder Besoldungsstatuten anderer Dienstherren des öffentlichen Rechts aufgeführten Stellenzulagen, soweit sie sachlich und rechtlich den Stellenzulagen des bayerischen Besoldungsrechts entsprechen. Den unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Stellenzulagen stehen gleich die persönlichen ruhegehaltfähigen Zulagen im Sinne der Fußnote 3 zur BesGr. A 4b 1 sowie der Fußnote 1 zur BesGr. A 4b 4.

#### Zu § 7 Abs. 4

#### Nr. 32 und 33.

#### Zu § 7 Abs. 5 Satz 1

#### Nr. 34.

**Nr. 34a.** Ergibt sich beim Übertritt von Lehrern an Volksschulen der BesGr. A 4b 4, die eine persönliche ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM erhalten, in die BesGr. A 4b 2 eine Minderung im Grundgehalt gegenüber dem Grundgehalt der BesGr. A 4b 4 einschließlich der persönlichen ruhegehaltfähigen Zulage, so erhält der Beamte den Unterschiedsbetrag als persönliche ruhegehaltfähige Zulage.

#### Zu § 7 Abs. 6

**Nr. 35.** Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 hat den Vorrang vor allen anderen Vorschriften, die die Regelung des BDA beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe betreffen.

#### Zu § 7 Abs. 8

#### Nr. 36.

#### Festsetzung des BDA in besonderen Fällen

**Nr. 37.** (1) Bei Anrechnung von Kriegsdienstzeit\* und einer vor dem 2. August 1914 in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht abgeleisteten Heeres- und Marinedienstzeit ist weiter nach Ziffer 124 bis 132 der Besoldungsvorschriften vom 16. Juni 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1924 (RBB S. 221) zu verfahren.

(2) Die Zeit eines nach dem Kriege 1914 bis 1918 abgeleisteten Wehr- oder Arbeitsdienstes wird auf das BDA der Beamten angerechnet, wenn und soweit sich durch die Ableistung einer solchen Dienstzeit die Anstellung des Beamten nachweislich verzögert hat.

(3) Als Wehr- und Arbeitsdienstzeit im Sinne des Abs. 2 gelten

- a) die vor der Einführung der gesetzlichen Wehr- und Arbeitsdienstpflicht abgeleisteten Dienstzeiten — die Anrechnung darf jedoch 2 Jahre nicht übersteigen —,
- b) der gesetzliche Wehr- und Arbeitsdienst (aktiver Wehrdienst und Übungen),
- c) der von Beamten über die Dienstzeit zu b hinaus freiwillig abgeleistete Wehr- und Arbeitsdienst bis zur Dauer von 3 Jahren, sofern es sich nicht um den Dienst der Berufssoldaten oder der Führer des Reichsarbeitsdienstes handelt.

(4) Hat sich die Beförderung eines Beamten durch Ableistung von Wehr- und Arbeitsdienstzeit verzögert, so ist das BDA so festzusetzen, wie wenn er rechtzeitig befördert worden wäre.

**Nr. 38.** (1) Bei der ersten planmäßigen Anstellung der hochschulmäßig vorgebildeten Beamten wird die zwischen dem Beginn des Diätendienstalters (Nr. 83) und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das BDA angerechnet, soweit sie fünf Jahre übersteigt.

(2) Abs. 1 gilt auch für die hochschulmäßig vorgebildeten Beamten, die in den Staatsdienst aus anderen Teilen des öffentlichen Dienstes übertreten (Nr. 16 Satz 1).

**Nr. 39.** Erfolgt die erste planmäßige Anstellung eines Beamten nicht in der Besoldungsgruppe, in der sie bei regelmäßig verlaufener Dienstlaufbahn erfolgen würde, z. B. bei den hochschulmäßig vorgebildeten Beamten in einer anderen Besoldungsgruppe als in der BesGr. A 2c 2, so ist das BDA so zu berechnen, wie wenn der Beamte in dieser Besoldungsgruppe angestellt und noch an demselben Tage in seine wirkliche Anstellungsgruppe befördert oder versetzt worden wäre.

**Nr. 40.** (1) Das BDA der technisch vorgebildeten Beamten, für die durch die Annahme- und Prüfungsbedingungen der Besuch einer staatlichen oder staat-

\* des ersten Weltkriegs (wegen des zweiten Weltkriegs siehe Abschn. III der FMBek. vom 28. März 1954, GVBl. S. 57)

lich anerkannten technischen Fachschule oder einer diese ersetzenden Hochschule und die Zeit einer praktischen Beschäftigung vorgeschrieben sind, soll dadurch nicht ungünstiger werden als das BDA der gleichzubewertenden, nicht technisch vorgebildeten Beamten derselben obersten Dienstbehörde. Soweit dies zur Herbeiführung der Gleichstellung notwendig ist, kann die vorgeschriebene Zeit des Schulbesuchs und der ihm folgenden praktischen Beschäftigung auf das BDA angerechnet werden. Die Anrechnung findet nur insoweit statt, als Vorbereitungsdiens und Diätariat der technisch vorgebildeten Beamten nicht schon im Hinblick auf diese Zeiten gekürzt sind.

(2) Bei technisch vorgebildeten Beamten, denen gegenüber vergleichbare nicht technisch vorgebildete Beamte im Bereich derselben obersten Dienstbehörde fehlen, regelt den Ausgleich das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde.

(3) Dem Besuch einer anerkannten Fachschule steht gleich der Besuch einer staatlich nicht anerkannten Fachschule, wenn

- a) die Prüfung an einer anerkannten Fachschule abgelegt worden ist oder
- b) die Prüfung an einer nicht anerkannten Fachschule abgelegt, aber im Einzelfall von dem Landespersonalamt als gleichwertig anerkannt worden ist.

Die Zeit des Schulbesuchs wird im Falle zu b nur mit der Hälfte, höchstens mit eineinhalb Jahren, angerechnet.

#### Nr. 41 bis 44.

**Nr. 45.** Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so ist das BDA um die volle Zeit des Urlaubs zu kürzen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Beurlaubung im dienstlichen Interesse erfolgt. In diesem Falle entscheidet die oberste Dienstbehörde bei Erteilung des Urlaubs, daß eine Kürzung zu unterbleiben hat, oder um welchen Teil des Urlaubs das BDA zu kürzen ist.

**Nr. 45a.** Das BDA eines Beamten, der wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst den Anspruch auf seine Dienstbezüge nach Art. 32 Abs. 2 BayBG verliert, wird um die Zeit des Fernbleibens gekürzt.

#### Nr. 46.

**Nr. 47.** In allen in §§ 5 bis 7 und Nr. 7 bis 45a nicht geregelten Fällen setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen das BDA fest.

## 2. Wohnungsgeldzuschuß

### Zu § 9 Abs. 1

**Nr. 48.** (1) Die Zuweisung zu den drei Tabellen a bis c des Wohnungsgeldzuschusses (Anlage 4 zum BayBesG) richtet sich nach dem Familienstand des Beamten. Bei der Feststellung des Familienstandes werden nur die Kinder berücksichtigt, für die der Beamte oder sein Ehegatte Kinderzuschläge erhält. Dem Ehegatten, der den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse erhält (§ 9 Abs. 4), steht dieser nur nach der Tabelle a zu. Die Zuweisung zu den Tarifklassen I bis VI des Wohnungsgeldzuschusses ist bei jeder Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung vermerkt — vorbehaltlich der Sondervorschriften in § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Satz 1 —. Die Zuweisung zu den Ortsklassen richtet sich nach § 13.

(2) Der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 ist der auf dem Familienstand beruhende Wohnungsgeldzuschuß der Tabellen a, b oder c, nicht der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe der Tarifklassen oder der Ortsklassen.

(3) Laufender Monat im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 ist der Monat, in dem sich das für den Wegfall des

Kinderzuschlags maßgebende Ereignis zugetragen hat.

(4) Würde ein Beamter beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem oder gleichem Endgrundgehalt den Wohnungsgeldzuschuß nach einer niedrigeren Tarifklasse als bisher zu beziehen haben, so wird ihm der Wohnungsgeldzuschuß nach der bisherigen Tarifklasse weitergewährt.

### Zu § 9 Abs. 3

#### Nr. 49.

### Zu § 9 Abs. 4

**Nr. 50.** (1) § 9 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Ehegatte Ehrenbeamter, Beamtenanwärter oder Beamter im Vorbereitungsdienst ist oder nur nebenbei als Beamter verwendet wird. Dies gilt nicht für Beamte im Vorbereitungsdienst, die Dienstbezüge oder die Unterhaltszuschüsse in Höhe der Diäten erhalten.

(2) Öffentlicher Dienst im Sinne des § 9 Abs. 4 ist der Dienst bei dem Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder bei einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Beamte ist verpflichtet, alle Ereignisse und Umstände, die eine Änderung des Wohnungsgeldzuschusses bewirken, seiner Dienstbehörde anzuzeigen. Auf diese Vorschriften ist der Beamte bei der erstmaligen Anweisung des vollen Wohnungsgeldzuschusses ausdrücklich hinzuweisen.

(4) An den Veränderungen des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des Familienstandes nimmt — ohne Rücksicht darauf, welcher der beiden Ehegatten Kinderzuschläge erhält — nur der Ehegatte teil, der den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhält.

(5) Ist der Wohnungsgeldzuschuß auf den Betrag der nächstniedrigeren Tarifklasse herabzusetzen, so wird die Änderung vom Ersten des Monats an wirksam, der auf das für die Herabsetzung maßgebende Ereignis folgt. Hat sich das Ereignis am ersten Tage des Monats zugetragen, so wird die Herabsetzung von diesem Tage an wirksam. Eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses wird vom Ersten des Monats an wirksam, in den das maßgebende Ereignis fällt. Hat das gleiche Ereignis die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses bei dem einen und die Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses bei dem anderen Ehegatten zur Folge, so tritt die Erhöhung erst gleichzeitig mit der Verminderung ein.

### Zu § 10

**Nr. 51.** (1) Die Vorschriften in Nr. 50 Abs. 5 gelten entsprechend. Maßgebendes Ereignis für die Gewährung des vollen Wohnungsgeldzuschusses an ledige Beamte ist der Beginn des einundvierzigsten Lebensjahres.

(2) An ledige Beamte, die in Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen im eigenen Hausstand für die Kosten der Wohnung und des Unterhalts von Angehörigen überwiegend aufkommen, soll der volle Wohnungsgeldzuschuß (nach Tabelle a der Anlage 4 zum BayBesG) vom Ersten des Monats an gewährt werden, in dem der Beamte den Antrag gestellt hat. Eigener Hausstand ist in diesem Zusammenhang auch dann anzuerkennen, wenn der Mietvertrag nicht auf den Namen des Beamten geschlossen ist, der Beamte jedoch mit den von ihm unterstützten Angehörigen gemeinsamen Haushalt führt.

(3) Beamte, die verwitwet oder geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben ist, erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß; Beamte, deren Ehe für nichtig erklärt worden ist, können den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten, wenn infolge der nichtigen Ehe ein höheres Wohnungsbedürfnis aufgetreten und befriedigt ist und auch nach Erklärung der Nichtigkeit der Ehe fortbesteht.

(4) Schwerekriegsbeschädigten ledigen Beamten, die infolge ihrer Beschädigung eine Person ständig in

ihren Hausstand aufnehmen müssen, oder die aus einem anderen in ihrer Beschädigung liegenden Grunde eine größere Wohnung nehmen müssen, als sie ledige Beamte in der Regel innehaben, kann die oberste Dienstbehörde den vollen Wohnungsgeldzuschuß zubilligen.

(5) Der volle Wohnungsgeldzuschuß kann von der obersten Dienstbehörde auch solchen ledigen Beamten zubilligt werden, die nachweisbar durch einen Dienstoffall oder andere dienstliche Ursachen beschädigt sind und infolgedessen nicht zur Eheschließung gelangen, wenn sie infolge ihrer Beschädigung eine Person ständig in ihren Haushalt aufnehmen müssen oder aus einem anderen in ihrer Beschädigung liegenden Grunde eine größere Wohnung nehmen müssen. Das gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für ledige blinde Beamte, deren Erblindung nicht auf Dienstoffall oder sonstige dienstliche Ursachen zurückzuführen ist.

#### Zu § 11

**Nr. 52.** (1) Als Dienstwohnungen im Sinne des § 11 gelten nur solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die den Beamten auf Grund eines Haushaltsplans als Dienstwohnungen zugewiesen sind.

(2) Ausnahmsweise kann auch nach Feststellung des Haushaltsplans mit Wirkung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahrs einer Wohnung die Eigenschaft als Dienstwohnung beigelegt werden. Die Entscheidung hierüber treffen

- a) für die Einzelpläne des Staatshaushalts die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
- b) für alle übrigen Haushaltspläne die den Haushaltsplan abschließend feststellende — soweit eine Genehmigung vorgeschrieben ist, die genehmigende — Behörde.

**Nr. 53.** (1) Der Betrag, der dem Beamten gemäß § 11 bei Einräumung einer Dienstwohnung auf seine Dienstbezüge angerechnet wird, ist die Dienstwohnungsvergütung.

(2) Vor der Entscheidung über die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung ist der beteiligte Beamte zu hören.

(3) Der bei der Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung zu berücksichtigende örtliche Mietwert der Dienstwohnung ist durch Vergleich mit den Mieten zu ermitteln, die in derselben Gemeinde für Wohnungen gezahlt werden, die nach ihrer Lage und Art und nach anderen den Mietwert beeinflussenden besonderen Umständen vergleichbar sind. Unzulässig ist es, den Mietwert auf Grund des Bauwerts oder auf Grund von Abschätzungen festzusetzen, die auf die für gleichartige und gleichwertige Wohnungen vereinbarten Mieten keine Rücksicht nehmen.

(4) Die Entscheidung über die Höhe der Dienstwohnungsvergütung ist dem Dienstwohnungsinhaber schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung kann der Beamte binnen zweier Wochen von der Bekanntgabe ab Beschwerde zum Staatsministerium der Finanzen einlegen, wenn dieses nicht bereits selbst entschieden hat. Über das Beschwerderecht ist der Beamte bei der Bekanntgabe zu belehren.

(5) Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses, der dem Dienstwohnungsinhaber zusteht, nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung). Dieser Berechnung ist der Wohnungsgeldzuschuß für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagfähigen Kindern (Tabelle a der Anlage 4 zum BayBesG) zugrunde zu legen. Eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des § 9 Abs. 4 bleibt unbeachtet.

**Nr. 54.** Den Auslandsbeamten werden ihre Dienstbezüge (vgl. Nr. 3) um den Mietwert der Dienstwohnung einschließlich des Mietwerts der etwa vom Staat gestellten Geräteausstattung nach den vom

Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Dienstbehörden aufzustellenden Grundsätzen gekürzt. Nr. 53 Abs. 5 gilt nicht.

**Nr. 55.** Die unentgeltliche Einräumung einer Dienstwohnung ist unzulässig.

**Nr. 56.** Mit der nach Nr. 53 und 54 ermittelten Dienstwohnungsvergütung sind alle Leistungen abgegolten, die nach den Vorschriften über Reichsdienstwohnungen (Nr. 60) dem Staat obliegen, soweit nicht eine Erhöhung dieser Leistungen auf Grund preisrechtlicher Vorschriften auf die Wohnungsinhaber umgelegt werden kann. Die Kostenbeiträge für Heizung und Warmwasserversorgung (vgl. Nr. 60) sind in jedem Falle neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen.

**Nr. 57.** Zuständig für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütungen sind die Zweigstellen der Oberfinanzdirektionen.

#### Nr. 58.

**Nr. 59.** Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Festsetzung der Mieten für Wohnräume, die im Eigentum, in der Verwaltung oder Benutzung des Staates stehen und vom Staat dem Beamten überlassen werden, ohne daß diese Wohnräume Dienstwohnungen im Sinne der Nr. 52 sind, erläßt das Staatsministerium der Finanzen. Die Vorschriften über Reichsmietwohnungen gelten weiter.

**Nr. 60.** Die Vorschriften über Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen sowie über die Nebenleistungen und Nebenabgaben (Wasser, elektrische Arbeit, Gas, Sammelheizung, Warmwasserversorgung usw.), die vom Dienstwohnungsinhaber neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen sind, werden vom Staatsministerium der Finanzen erlassen. Die Vorschriften über Reichsdienstwohnungen gelten weiter.

#### Zu § 13

**Nr. 61.** (1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne der §§ 9 und 13 ist in der Regel der Amtssitz. Amtssitz ist der Sitz der Behörde oder ständigen Dienststelle, der der Beamte selbst angehört, nicht der Sitz des Leiters der Behörde, der die Dienststelle untergeordnet oder eingegliedert ist.

(2) In Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einzelnen Beamten oder Beamtengattungen den Ort, der den Mittelpunkt ihrer dienstlichen Obliegenheiten bildet, als dienstlichen Wohnsitz im Sinne der §§ 9 und 13 anweisen.

(3) Ebenso kann ausnahmsweise die oberste Dienstbehörde einem einzelnen Beamten auf Antrag den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, sofern er ihn auf Anordnung seiner vorgesetzten Dienststelle innehat.

#### Nr. 62.

**Nr. 63.** Eine Dienstleistung, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge hat, liegt dann vor, wenn von der vorgesetzten Behörde wegen der voraussichtlich längeren Dauer der Dienstleistung der Umzug des Beamten angeordnet wird.

**Nr. 64.** (1) Wenn versetzte Beamte und Beamte, deren Umzug gemäß Nr. 63 angeordnet ist, ihren Hausstand am Versetzungsort oder Ort der Dienstleistung wegen Wohnungsmangels nicht einrichten können und von der vorgesetzten Behörde anerkannt wird, daß tatsächlich die Erlangung einer ihren Verhältnissen entsprechenden Wohnung unmöglich ist, gilt bis zum Letzten des Monats, in dem die Fortführung des Hausstandes am bisherigen Wohnort aufhört, der bisherige dienstliche Wohnsitz als solcher im Sinne der §§ 9 und 13 weiter. Das gleiche gilt, wenn Beamte nicht wegen Wohnungsmangels, sondern aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, ihren Hausstand am Versetzungsort oder Ort der Dienstleistung nicht einrichten können. Die Fort-

führung des Hausstandes am bisherigen Wohnort hört in jedem Falle mit dem Tage auf, an dem mit der Verladung des Umzugsgutes begonnen wird.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen gilt bei Neueingestellten der bisherige tatsächliche Wohnort als dienstlicher Wohnsitz im Sinne der §§ 9 und 13.

(3) Zieht ein Beamter mit eigenem Hausstand, der versetzt ist, vor dem festgesetzten Dienstantrittstage mit Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde nach dem Versetzungsort um, so wird der Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des auf die Verlegung des Hausstandes folgenden Monats ab nach dem Satze des Versetzungsortes gezahlt.

(4) Erfolgt der Umzug in den Fällen des Abs. 1 bis 3 am ersten Werktag eines Monats, so tritt der Wechsel im Wohnungsgeldzuschuß schon mit diesem Monat ein.

### 3. Kinderzuschläge

Zu § 14 Abs. 1

**Nr. 65.** (1) Die Kinderzuschläge werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt, frühestens aber von dem Tage an, mit dem das Recht zum Bezug des Grundgehalts beginnt. Maßgebendes Ereignis für die Gewährung des höheren Kinderzuschlags ist der Beginn des siebenten oder des fünfzehnten Lebensjahres.

(2) Kommt der Beamte seiner Unterhaltspflicht für ein eheliches, für ehelich erklärtes oder an Kindes Statt angenommenes Kind nicht oder nur teilweise nach, so wird der Kinderzuschlag nicht oder nur bis zur Höhe seiner Aufwendungen gewährt.

(3) Für ein verheiratetes Kind wird kein Kinderzuschlag gewährt, es sei denn, daß der Ehegatte es nicht unterhalten kann.

(4) Beamten kann der Kinderzuschlag entzogen werden, solange das Kind im Ausland lebt und seine deutsche Erziehung nicht gewährleistet ist.

(5) Ein am ersten Tage eines Monats geborenes Kind vollendet ein Lebensjahr nach § 187 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Ablauf des letzten Tages des vorhergehenden Monats.

(6) Ist für ein eheliches, für ehelich erklärtes oder an Kindes Statt angenommenes Kind oder für ein Stiefkind ein Vormund oder Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag nicht an den Beamten, sondern an den Vormund oder Pfleger oder an das Vormundschaftsgericht zu zahlen ist.

#### Nr. 65a.

**Nr. 66.** Bei Berechnung des Sterbegeldes, das den Hinterbliebenen von Beamten, Wartestandsbeamten und Ruhestandsbeamten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zusteht, sind alle für den Sterbemonat zustehenden Kinderzuschläge mit zu berücksichtigen. Außerdem werden Kinderzuschläge für solche Kinder gezahlt, für die die Voraussetzungen zum Bezug erst während der drei Monate eintreten oder wieder eintreten.

Zu § 14 Abs. 2

**Nr. 67.** (1) An Kindes Statt angenommene Kinder sind die nach § 1741 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angenommenen Kinder. Die Annahme an Kindes Statt und die rechtlichen Wirkungen der Annahme treten nicht schon mit dem Abschluß des Annahmevertrags, sondern erst mit der rechtskräftigen Bestätigung des Vertrags in Kraft (vgl. § 1754 BGB). Maßgebendes Ereignis im Sinne der Nr. 65 Abs. 1 ist die Bekanntmachung des Bestätigungsbeschlusses an den Annehmenden. Der Kinderzuschlag für an Kindes Statt angenommene Kinder wird danach erst vom Ersten des Monats ab gewährt, in dem der gericht-

liche Bestätigungsbeschuß dem Annehmenden bekanntgemacht wird (siehe aber Nr. 72 Abs. 4).

(2) Stiefkinder sind die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, sowie die unehelichen Kinder der Ehefrau, nicht aber die unehelichen Kinder des Ehemannes. Für Stiefkinder wird der Kinderzuschlag nur gezahlt, wenn nicht von anderer Seite ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt wird. Der Unterhalt wird von anderer Seite überwiegend gewährt, wenn die Unterhaltsleistungen der anderen Seite monatlich 40 DM übersteigen. Als Unterhaltsleistungen gelten alle Zahlungen und Sachleistungen für das Stiefkind, z. B. auch Waisenrenten, Zusatzrenten und andere Einkünfte des Stiefkindes. Das gleiche gilt, wenn das Stiefkind Vermögen besitzt und wenn davon der Unterhalt des Stiefkindes ganz oder überwiegend bestritten werden kann. Eigenes Arbeitseinkommen des Stiefkindes von nicht mehr als 75 DM monatlich bleibt unberücksichtigt. Wenn neben eigenem Arbeitseinkommen des Stiefkindes andere Unterhaltsleistungen von nicht mehr als 40 DM vorhanden sind und wenn das Arbeitseinkommen und die anderen Unterhaltsleistungen zusammen mehr als 75 DM monatlich betragen, wird der Kinderzuschlag nicht gewährt.

(3) Der Kinderzuschlag wird für uneheliche Kinder, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, ebenso lange wie für eheliche gewährt, nicht nur für die Dauer der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Vaters. Wenn jedoch das uneheliche Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, wird der Kinderzuschlag nur so lange gewährt, als der Beamte zur Zahlung einer Unterhaltsrente verpflichtet ist (siehe aber auch Nr. 65 Abs. 4).

(4) Bei unehelichen Kindern muß der Beamte die Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt haben oder er muß als Erzeuger des unehelichen Kindes zur Zahlung einer Unterhaltsrente rechtskräftig verpflichtet sein.

(5) Der Kinderzuschlag wird nur für die Zeiträume gezahlt, für die der Beamte nachweislich dem Kinde den vollen Unterhalt, d. h. mindestens die festgesetzte Unterhaltsrente, gewährt. Der Nachweis kann z. B. durch Postquittungen, durch Quittungen des Vormunds oder durch unmittelbare Überweisung der Unterhaltsrente auf Antrag des Beamten von der Besoldungsstelle an den Empfangsberechtigten erbracht werden. Eine festgesetzte Unterhaltsrente kann nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts rechtswirksam herabgesetzt werden (§ 1714 BGB). Wenn die festgesetzte Unterhaltsrente niedriger ist als der Kinderzuschlag, so wird dieser nur in Höhe der Unterhaltsrente gewährt. Hat der Beamte das Kind durch eine einmalige Zuwendung oder in ähnlicher Weise abgefunden, so erhält er den Kinderzuschlag, wenn der der Berechnung der Abfindungssumme zugrunde liegende Monatsbetrag mindestens den Betrag der Unterhaltsrente erreicht oder wenn der Unterschiedsbetrag hinzugezahlt wird.

(6) Ein weiblicher Beamter erhält für sein uneheliches Kind den Kinderzuschlag nur, wenn er überwiegend den Unterhalt gewährt. Er gewährt dann überwiegend den Unterhalt, wenn die Unterhaltsleistungen des Vaters oder die dem Kind zufließenden Versorgungsleistungen 40 DM monatlich nicht übersteigen. § 14 Abs. 6 bleibt unberührt. Steht der Kinderzuschlag dem leiblichen Vater und der Mutter des unehelichen Kindes zu, so wird er nur der Mutter gewährt.

(7) Die vorgesetzte Dienstbehörde kann bestimmen, daß der Kinderzuschlag für ein uneheliches Kind nicht an den Beamten, sondern an den Vormund des Kindes oder an das Vormundschaftsgericht auszu zahlen ist.

(8) Die Aufnahme in den Hausstand des Beamten (bei Stiefkindern und unehelichen Kindern) ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen der Beamte das Kind auf seine Kosten anderweitig unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

Zu § 14 Abs. 3

**Nr. 68.** (1) Schulausbildung ist die Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen einschließlich der öffentlichen Hochschulen, desgleichen die weitere Ausbildung an Berufsfachschulen, Fachschulen und ähnlichen berufsbildenden Anstalten, wenn der Unterricht nach einem staatlich genehmigten Lehrplan und von staatlich zugelassenen Lehrern erteilt wird. Es ist nicht erforderlich, daß der Schulbesuch die Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf bezweckt, wohl aber, daß er die Zeit und Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt. Der Besuch von Berufsschulen ist nicht Schulausbildung im Sinne von Satz 1, desgleichen in der Regel nicht der Besuch von Handarbeitsschulen und Musikschulen. Soweit der Besuch von Schulen die Gewährung des Kinderzuschlags danach nicht begründet, kann diese nach Abs. 2 in Betracht kommen.

(2) Berufsausbildung ist der Ausbildungsgang für einen später gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf. Sie muß die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nehmen. Der Ausbildungsgang muß außerdem

- a) in den Ausbildungsbestimmungen für den Beruf vorgeschrieben sein oder
- b) mangels bestimmter Vorschriften im allgemeinen in einer Anlernzeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren berufsmäßig und fachlich notwendig sein oder
- c) außerhalb des in Abs. 1 bezeichneten eigentlichen Schulunterrichts in schulähnlichen Lehrgängen durchgeführt werden, die im allgemeinen mindestens ein halbes Jahr dauern und in der Regel wöchentlich vierundzwanzig Unterrichtsstunden neben häuslichen Vorbereitungsarbeiten umfassen, bei Musik- und Gesangsausbildung wöchentlich drei bis sechs Stunden eigentlichen Unterrichts (einschließlich Theorie, Musikgeschichte, Gehörbildung usw.) und daneben mindestens vierundzwanzig Stunden häusliche Übungen einschließen.

Beispiele zu a)

Anwärter für den öffentlichen Dienst, gewerbliche Lehrlinge, kaufmännische Lehrlinge, Krankenschwestern, Säuglingsschwestern.

Beispiele zu b)

Einjährige Anlernzeit als Sprechstundenhilfe bei Ärzten oder Zahnärzten; zweijährige Anlernzeit als Stenotypistin, zweijährige Anlernzeit als Kosmetiker.

Beispiele zu c)

Ausbildung als Angestellte für den Büro-, Registratur- und Kanzleidienst auf privaten Handelsschulen.

Eine Ausbildung, die nach Art und Umfang lediglich der weiteren Vervollkommnung oder nur für den eigenen Hausgebrauch dient, aber nicht die Grundlage einer späteren entgeltlichen Berufsausübung bildet, ist nicht Berufsausbildung.

Beispiele

Koch-, Plätt-, Näh-, Stick-, Zuschneide-, Mal-, Musiklehrgänge oder -stunden, hauswirtschaftliche Ausbildung im Elternhaus oder in anderen Hauswirtschaften, es sei denn, daß die Tätigkeit auf Grund eines Lehrvertrags in fremden Haushalten ausgeübt wird.

(3) Regelmäßige Ferien, regelmäßiger Erholungsurlaub, die üblichen Übergangszeiten und Wartezeiten,

die zwischen Schul- und Berufsausbildung liegen, und vorübergehende Erkrankung unterbrechen die Schul- oder Berufsausbildung nicht.

**Nr. 69.** (1) Einkommen des Kindes ist das Bruttoeinkommen; Ausgaben für den Unterhalt, für Schulausbildung oder Berufsausbildung, für Berufsausbildung, für öffentliche Lasten usw. dürfen nicht abgesetzt werden. Mehrarbeitsvergütungen werden bei der Ermittlung des eigenen Einkommens des Kindes nicht berücksichtigt.

(2) Bei der Ermittlung des eigenen Einkommens bleiben außer Ansatz Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen, die Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz, Freistellen und Zuschüsse zum Studium, die ganz oder teilweise aus öffentlichen oder berufsständischen Mitteln fließen.

(3) Bei der Ermittlung des eigenen Einkommens haben auch die Leistungen der öffentlichen Fürsorge außer Ansatz zu bleiben, sofern der Fürsorgeverband den Unterhaltspflichtigen mindestens in der Höhe des Kinderzuschlags zum Kostenersatz und zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht gemäß den Fürsorgebestimmungen heranzieht. Kommt der Beamte seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, so kann ihm der Kinderzuschlag ganz oder teilweise entzogen werden (Nr. 65 Abs. 2).

(4) Eigenes Einkommen des Kindes ist nicht nur das Einkommen, mit dem das Kind selbständig veranlagt wird, sondern auch das Einkommen, das bei der Veranlagung mit dem eines anderen Steuerpflichtigen zusammengerechnet wird.

(5) Zum eigenen Einkommen des Kindes zählen auch Sachbezüge jeder Art. Bezieht ein Kind ein Einkommen, das ganz oder teilweise aus Sachbezügen besteht, so werden für die Ermittlung des Gesamteinkommens die Sachbezüge mit den ortsüblichen — für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn zugrunde gelegten — Werten veranschlagt. Der Wert voller freier Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) im Rahmen eines Lehrvertrags oder eines ähnlichen Vertrags wird für das Gebiet des Besoldungsrechts allgemein im Inland auf 40 DM monatlich festgesetzt.

(6) Wird für ein Kind, für das ein Kinderzuschlag zu zahlen ist, auf Grund eines Beamten- oder Hinterbliebenengesetzes Waisengeld oder auf Grund eines Versorgungsgesetzes Waisengeld oder Waisenrente aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts gewährt, so werden diese Bezüge dem sonstigen eigenen Einkommen des Kindes nicht hinzugerechnet.

**Nr. 70.** (1) Vollendet ein Kind, für das ein Kinderzuschlag bezogen wird, das sechzehnte Lebensjahr, so ist die Zahlung des Kinderzuschlags einzustellen, wenn nicht der zum Bezug berechtigte Beamte schriftlich der zur Anweisung zuständigen Behörde die für den Weiterbezug eines Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse darlegt und diese Angaben auf Verlangen glaubhaft macht.

(2) Bis zum 15. März jedes Jahres hat der Beamte eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

(3) Jede Tatsache, die die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, hat der Beamte unverzüglich anzuzeigen. Auf diese Vorschriften ist der Beamte bei der erstmaligen Anweisung eines Kinderzuschlags ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Abs. 2 und 3 gilt auch für Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**Nr. 70a.** (1) Verzögerungen im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 sind nur die bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres tatsächlich abgeleisteten gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten im Arbeits- oder Wehrdienst, nicht auch die im Zusammenhang damit

entstandenen Warte- oder Übergangszeiten. Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen oder infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit können auch dann berücksichtigt werden, wenn während dieser Zeiträume Kinderzuschläge gewährt worden sind.

(2) Verzögerung im Sinn des § 14 Abs. 3 Satz 2 ist auch die Verzögerung des Abschlusses der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch

- a) Wehrdienst im Krieg,
- b) Kriegsgefangenschaft,
- c) Arbeitsdienst im Krieg beim Einsatz im Rahmen der Wehrmacht,
- d) freiwilligen Arbeitsdienst und freiwilligen Wehrdienst vor der Einführung der Arbeitsdienstpflicht und Wehrdienstpflicht,
- e) Dienst über die allgemeine Reichsarbeitsdienstpflicht hinaus als Hilfsausbilder im Reichsarbeitsdienst,
- f) Ausgleichsdienst, der als Ersatz für den aus persönlichen Gründen nicht abgeleiteten Arbeitsdienst eingeführt war,
- g) langfristigen Notdienst ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses (Polizeireservisten, Zollgrenzschutzreservisten, Ergänzungskräfte des Wasserstraßenschutzes und der Technischen Nothilfe, Angehörige nichtmilitärischer Transportverbände des Heeres usw.),
- h) Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst (später Luftschutzpolizei), Flugmeldedienst, soweit er in § 23 der Ersten DV zum Luftschutzgesetz vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1631) geregelt war,
- i) Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend (Erlaß vom 29. Juli 1941 — RGBl. I S. 463 —),
- k) Heilbehandlung nach Entlassung aus dem Wehr-, Arbeits- oder sonstigen Notdienst (einschließlich Kriegsgefangenschaft), wenn sie durch eine in dem genannten Dienst erlittene Verletzung oder ein durch den genannten Dienst verursachtes Leiden bedingt war und zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit diente.

Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die oben aufgeführten tatsächlich abgeleiteten Zeiten zum Tag der Vervollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres hinzugezählt werden. Es werden dabei auch die Zeiten mitgezählt, die nach dem vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr abgeleistet sind.

#### Zu § 14 Abs. 4

**Nr. 71.** (1) Das Bestehen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit ist, wenn sie nicht offenkundig ist, durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu einzufordern.

(2) Der Kinderzuschlag wird

- a) erstmals gewährt oder wiedergewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vor Vervollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres erstmals eintreten oder wiedereintreten,
- b) nicht gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erst nach Vervollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres erstmals eintreten oder wiedereintreten.

Die Grundsätze für die Verlängerung der Altersgrenze nach § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Nr. 69 findet Anwendung.

#### Zu § 14 Abs. 5

**Nr. 72.** (1) Das Pflegekind muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Der Beamte muß das Kind ständig in seinem Hausstand aufgenommen und die Absicht haben, dauernd für den vollen Unterhalt und für die Erziehung des Kindes zu sorgen. Er muß die Stelle des Vaters mit allen Pflichten dem Kinde gegenüber übernommen haben, so daß zwischen Pflegekind (Enkelkind) und Pflegevater (Großvater) ein ähnliches Verhältnis besteht wie zwischen einem Kinde und seinem leiblichen Vater. Die Aufnahme in den Hausstand des Beamten ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen er das Kind auf seine Kosten anderweitig unterbringt, ohne daß der Familiensammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll (Nr. 67 Abs. 8).

(3) Der Beamte hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen zu Abs. 2 gegeben sind, z. B. dadurch, daß er dem Pflegekind seinen Namen gegeben hat, daß er Maßnahmen zur Adoption des Kindes eingeleitet hat usw. Andernfalls muß er schriftlich versichern, daß er das Kind bis zu dessen wirtschaftlicher Selbständigkeit unentgeltlich in seinen Hausstand aufgenommen hat.

(4) Der Kinderzuschlag wird für ein Pflegekind ab dem Ersten des Monats bewilligt, in dem der Antrag bei der vorgesetzten Dienstbehörde eingeht, frühestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten. Er wird nach erteilter Bewilligung rückwirkend für die ganze Zeit vom Monat der Antragstellung ab in einer Summe ausgezahlt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlags in dieser Zeit ununterbrochen erfüllt waren. Wird für das Pflegekind schon vor Ablauf der sechs Monate ein Vertrag über die Annahme an Kindes Statt geschlossen, so wird der Kinderzuschlag für die abgelaufene Zeit — bei ununterbrochener Erfüllung der Voraussetzungen — schon nach dem Vertragsabschluß ausgezahlt.

(5) Der Beamte darf weder eine Abfindung für die Aufnahme des Kindes in seinen Hausstand erhalten haben, noch laufend eine Vergütung oder einen Beitrag zum Unterhalt und zur Erziehung des Kindes erhalten. Dabei ist es ohne Bedeutung, von welcher Seite die Vergütung oder der Beitrag geleistet wird, z. B. aus der Angestelltenversicherung. Laufende Vergütungen und Beiträge oder einmalige Abfindungen, die im Verhältnis zu den Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes geringfügig sind, können unberücksichtigt bleiben. Als geringfügig in diesem Sinn sind nur solche laufenden Beträge anzusehen, die monatlich 40 DM nicht übersteigen. Die Bestimmungen der Nr. 67 Abs. 2 für Stiefkinder gelten entsprechend für Pflegekinder.

(6) Es darf keine andere Person vorhanden sein, die zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und dazu imstande ist. Unterhaltspflichtig sind in erster Linie die Eltern und die beiderseitigen Großeltern des Kindes (§ 1601 BGB), der Vater des unehelichen Kindes (§ 1708 BGB), die Mutter des unehelichen Kindes und deren Verwandte in aufsteigender Linie (§ 1709 BGB) und der Ehegatte des Kindes (§ 1360 BGB). Gehört der Beamte selbst zu den unterhaltspflichtigen Personen (z. B. als Großvater) und sind keine anderen unterhaltspflichtigen Personen vorhanden, so ist die Bewilligung des Kinderzuschlags möglich.

(7) Die Frage, ob die Unterhaltspflichtigen zur Tragung der Kosten für den Unterhalt und für die Erziehung des Kindes imstande sind, kann erst verneint werden, wenn alle Mittel ausgeschöpft sind, die Unterhaltspflichtigen zur Leistung des Unterhalts heranzuziehen, z. B. wenn eine Klage nicht zum Ziel geführt hat oder die Bemühungen des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts erfolglos geblieben sind oder die Beitreibung der Unterhaltsrente keine Aussicht auf Erfolg bietet oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

(8) Wird ein Kind aus einer kinderreichen Familie als Pflegekind angenommen, so kann der Kinderzu-

schlag gewährt werden, wenn die Eltern des Kindes keine Abfindung und keine laufende Vergütung zahlen, auch wenn sie dazu imstande sind. Als kinderreich im Sinn dieser Vorschrift gelten Familien mit vier oder mehr lebenden ehelichen Kindern unter sechzehn Jahren. Den ehelichen Kindern stehen gleich

1. für ehelich erklärte Kinder,
2. an Kindes Statt angenommene Kinder,
3. Stiefkinder.

Unterhaltsleistungen der Unterhaltspflichtigen von nicht mehr als 40 DM monatlich können unberücksichtigt bleiben.

#### Zu § 14 Abs. 6

**Nr. 73.** (1) Wäre für ein Kind ein Kinderzuschlag einerseits nach § 14, andererseits nach § 31 zu zahlen, so wird nur der Kinderzuschlag nach § 31 gezahlt. Der Kinderzuschlag nach § 31 wird auch dann gezahlt, wenn für das Kind auf Grund einer dem § 14 entsprechenden Vorschrift des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Kinderzuschlag zu zahlen wäre. Ein Kinderzuschlag nach § 14 wird nicht gezahlt, wenn für das Kind ein Kinderzuschlag aus Mitteln des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Grund einer dem § 31 entsprechenden Vorschrift zu zahlen ist.

(2) Der Grundsatz, daß die Bezüge der Versorgungsberechtigten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen sind (Art. 155 BayBG), bleibt unberührt.

#### Zu § 14 Abs. 7

**Nr. 74.** Die Kinderzuschläge fallen jedenfalls mit dem Zeitpunkt fort, mit dem das Recht zum Bezug des Grundgehalts aufhört; vgl. jedoch § 31.

#### Zu § 14 Abs. 8

**Nr. 75.\*** Als gemeinsame Kinder gelten auch Stiefkinder des weiblichen Beamten, zu deren Unterhalt der Ehemann gesetzlich verpflichtet ist. Unterhaltsleistungen des Ehemannes oder des geschiedenen Ehemannes für gemeinsame Kinder, die im Verhältnis zu den Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder geringfügig sind, können unberücksichtigt bleiben. Als geringfügig sind nur solche Beträge anzusehen, die für ein Kind monatlich 40 DM nicht übersteigen. § 14 Abs. 6 bleibt unberührt. Steht der Kinderzuschlag für die gemeinsamen Kinder dem leiblichen Vater und der Mutter zu, so wird er nur der (das Kind unterhaltenden) Mutter gewährt.

### 4. Zulagen

#### Zu § 15

**Nr. 75a.** Zulagen für einzelne Beamte oder einzelne Beamtengruppen, die in den Besoldungsordnungen nicht vorgesehen sind, sollen auch im Haushaltsplan nicht ausgebracht werden, da sie dem Zweck des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsordnungen widersprechen, die Besoldung für die darin enthaltenen Ämter erschöpfend festzusetzen. Bei den in § 15 Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Zulagen handelt es sich um Zulagen, die nicht in diesem Gesetz, sondern in anderen Gesetzen vorgesehen sind (Beispiel: Ausgleichszulagen auf Grund der Ergänzungsgesetze). Das gleiche gilt von Zulagen, durch die erst die in den Besoldungsordnungen gewollte Besoldung bestimmter Aufgabenkreise tatsächlich erreicht wird.

\* Ab 1. Januar 1955 einstweilen nicht mehr anzuwenden (FMBek. vom 30. Dezember 1954 Nr. P 1513 A - 119 442, StAnz. 1955 Nr. 2).

### II. Außerplanmäßige Beamte

#### Zu §§ 16 und 17 im allgemeinen

**Nr. 76.** (1) Das Diätendienstalter (DDA) entspricht dem BDA der planmäßigen Beamten. Es beginnt mit dem Tage der Einstellung als außerplanmäßiger Beamter, soweit nicht im BayBesG oder in diesen BV etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Dienstaltersstufen zu rechnen.

(2) Unter Diätendienstjahren sind die Jahre vom Beginn des DDA an zu verstehen.

**Nr. 77.** Die außerplanmäßige Dienstzeit beginnt mit dem Tage, von dem ab der bisherige Anwärter nach erlangter Befähigung (Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen usw.) zur Verwaltung eines Amtes in ein festes Verhältnis zur Verwaltung tritt und Diäten erhält.

**Nr. 78.** (1) Die außerplanmäßigen Beamten haben auf die Dienstalterszulagen keinen Rechtsanspruch.

(2) Eine Dienstalterszulage kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt. Vor der Verfügung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird die Dienstalterszulage versagt, so sind dem Beamten die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(3) Gegen die Versagung steht dem Beamten die Beschwerde an die oberste Dienstbehörde zu, wenn sie nicht von dieser verfügt ist. Wird der Beschwerde stattgegeben, so ist die Dienstalterszulage rückwirkend zu gewähren.

(4) Sind die Ausstellungen, auf Grund deren eine Dienstalterszulage versagt worden ist, wieder behoben, so ist die Dienstalterszulage wieder zu bewilligen, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem die Wiederbewilligung erfolgt. Aus besonderen Gründen kann die versagte Dienstalterszulage von einem früheren Zeitpunkt an nachgewährt werden.

(5) Die Versagung einer Dienstalterszulage wirkt ohne weiteres nur für ein Jahr. Nach dessen Ablauf erhält der Beamte wieder den seinem vollen DDA entsprechenden Diätensatz, wenn nicht neuerdings die Versagung verfügt wird.

(6) Die Versagung einer Dienstalterszulage wird mit der Zustellung einer schriftlichen Verfügung wirksam, sofern die sofortige Vollziehbarkeit nach § 51 Abs. 1 VGG angeordnet wird. Eine Dienstalterszulage kann nach ihrer Fälligkeit nicht mehr versagt werden.

**Nr. 79.** Das DDA und die außerplanmäßige Dienstzeit werden in allen in § 17 und Nr. 81 bis 88 nicht geregelten Fällen von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

#### Zu § 16

**Nr. 80.** Außerplanmäßige Beamte, deren erste planmäßige Anstellung voraussichtlich in einer Besoldungsgruppe erfolgen wird, die bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn erst im Wege der Beförderung erreicht wird, erhalten die Diätensätze der Gruppe, in der die erste planmäßige Anstellung regelmäßig stattfindet.

#### Zu § 17

**Nr. 81.** (1) Die Vorschriften über das BDA der planmäßigen Beamten in Nr. 7, 8, 10, 16, 28 Abs. 1, 2 und 4, 37, 45 und 45a gelten sinngemäß für das DDA und die außerplanmäßige Dienstzeit, die Vorschrift in Nr. 13 für das DDA der außerplanmäßigen Beamten. Die Vorschrift des § 7 Abs. 5, daß das BDA beim Übertritt aus den Besoldungsgruppen A 4c 2, A 4c 1 und A 4b 2 in die Besoldungsgruppe A 4a 2 nicht geändert wird, gilt sinngemäß auch für das DDA.

(2) Der außerplanmäßige Beamte ist von der Festsetzung des Beginns seines DDA und seiner außer-

planmäßigen Dienstzeit schriftlich zu benachrichtigen.

**Nr. 82.**

**Nr. 83.** (1) Das DDA (Nr. 76) der Beamten, die bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens drei Jahren zu vollenden haben und die bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn ihre erste planmäßige Anstellung in der Besoldungsgruppe A 2c 2 finden, beginnt,

- a) wenn ein Hochschulstudium von drei Jahren vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar des auf die Ablegung der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung folgenden Jahres,
- b) wenn ein Hochschulstudium von vier oder vier-einhalb Jahren vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist,
- c) wenn ein Hochschulstudium von mindestens fünf Jahren vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar des Jahres, welches dem Jahr vorhergeht, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist,
- d) wenn ein Hochschulstudium von sieben Halbjahren vorgeschrieben ist,
  - aa) wie unter Buchstabe a, wenn das letzte vorgeschriebene Studienhalbjahr ein Sommerhalbjahr ist,
  - bb) wie unter Buchstabe b, wenn das letzte vorgeschriebene Studienhalbjahr ein Winterhalbjahr ist.

(2) Wird die das Hochschulstudium abschließende Prüfung aus einem nicht in der Person des Betreffenden liegenden Grunde erst in einem auf das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums folgenden Kalenderjahr abgelegt, so kann die oberste Dienstbehörde den Beginn des DDA so festsetzen, wie wenn die Prüfung in dem Kalenderjahr abgelegt worden wäre, in das das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums fällt.

(3) Ist der Beginn oder das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums oder die Ablegung der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung durch Kriegs-, Wehr- oder Arbeitsdienst (Nr. 37 Abs. 3) verzögert worden, so ist der Beginn des DDA mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde so festzusetzen, wie wenn die Verzögerung nicht stattgefunden hätte. Die vor dem 2. August 1914 in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht zurückgelegte Heeres- oder Marinedienstzeit darf hierbei nur bis zu einem Jahr berücksichtigt werden.

(4) Ist in den Fällen des Abs. 1 zwischen der Erlangung der Hochschulreife und dem Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums bestimmungsgemäß eine Vorbereitungszeit (praktische Ausbildung, praktische Tätigkeit) von mindestens einem Jahr abzuleisten, so wird das nach Abs. 1 bis 3 festgesetzte DDA um so viele Kalenderjahre vorgerückt, als die Ablegung der Diplomhauptprüfung sich durch die vorgeschriebene und abgeleitete Vorbereitungszeit tatsächlich verzögert hat.

(5) Hat der Beamte die etwa vorgeschriebene zweite (letzte) Staatsprüfung durch eigenes Verschulden in einem späteren Kalenderjahr abgelegt als möglich gewesen wäre, so wird der nach Abs. 1 bis 4 festgesetzte Beginn des DDA um so viele Kalenderjahre hinausgeschoben, als die Prüfung verspätet abgelegt worden ist. Eine Verzögerung von weniger als sechs Monaten — allein oder neben vollen Jahren — bleibt jedoch außer Betracht.

(6) Zeitabschnitte, die nicht im Beamtenverhältnis in einer gleichzubewertenden Dienstlaufbahn zurückgelegt sind, müssen bei der Festsetzung des DDA und der außerplanmäßigen Dienstzeit abgerechnet werden, soweit nicht eine Anrechnung nach § 17 Abs. 4 erfolgt. Nr. 37 findet entsprechende Anwendung.

**Nr. 84.** (1) Bei außerplanmäßigen Beamten, deren erste planmäßige Anstellung voraussichtlich in einer Besoldungsgruppe erfolgen wird, die bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn erst im Wege der Beförderung erreicht wird, gilt als Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe, in der die erste planmäßige Anstellung regelmäßig stattfindet.

(2) Verzögert sich die planmäßige Anstellung eines außerplanmäßigen Beamten auf eigenen Wunsch des Beamten oder wegen unzureichender Befähigung oder aus einem sonstigen in der Person des Beamten liegenden Grunde — ausgenommen Krankheit —, so erhält er weitere Dienstalterszulagen nur im Rahmen des § 17 Abs. 2; eine bereits erworbene höhere Dienstalterszulage verbleibt ihm.

**Nr. 84a.**

**Nr. 85.** Die nähere Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen die Prüfung als verspätet abgelegt anzusehen ist oder aus anderen Gründen die Zeit des Vorbereitungsdienstes zu verlängern ist, trifft die oberste Dienstbehörde.

**Nr. 86.** (1) Die auf das DDA anrechnungsfähigen Vordienstzeiten der außerplanmäßigen Beamten, die im gehobenen, mittleren oder einfachen Dienst ohne einen in den Annahmebedingungen oder Laufbahnvorschriften vorgesehenen Vorbereitungsdienst ernannt werden, werden um die in ihrer oder in einer gleichzubewertenden Laufbahn vorgeschriebene Vorbereitungszeit gekürzt, mindestens aber

- a) im gehobenen Dienst um zwei Jahre,
- b) im mittleren Dienst um ein Jahr,
- c) im einfachen Dienst um ein halbes Jahr.

Dasselbe gilt für die außerplanmäßige Dienstzeit.

(2) Die abzuziehende Vorbereitungszeit vermindert sich um die Zeit, die nur deshalb nicht auf das DDA und als außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet werden darf, weil sie vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr zurückgelegt ist (vgl. Nr. 88).

**Nr. 87.** (1) Eine volle Tätigkeit liegt vor, wenn während der Dauer der Beschäftigung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einzuhalten war. War mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einzuhalten, so wird die Beschäftigungszeit, wenn es sich um eine gleichzubewertende Tätigkeit im öffentlichen Dienst handelt, zur Hälfte, wenn es sich um eine sonstige Tätigkeit handelt, zu einem Viertel auf das DDA angerechnet.

(2) Als gleichzubewertende Tätigkeit im öffentlichen Dienst kommen Dienstzeiten als Beamter in der gleichen oder einer höheren Laufbahngruppe und ferner Dienstzeiten in Betracht, die nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres im öffentlichen Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses in einer gleich- oder höherzubewertenden Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis verbracht worden sind. Als öffentlicher Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses gilt die Tätigkeit im privatrechtlichen Vertragsverhältnis bei dem Reich, bei dem Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einer sonstigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Als sonstige Zeiten einer vollen Tätigkeit gelten alle Zeiten, in denen nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres im öffentlichen Dienst eine förderliche Tätigkeit oder außerhalb des öffentlichen Dienstes eine höher, gleich oder mindestens als förderlich zu bewertende praktische Tätigkeit im privatrechtlichen Vertragsverhältnis oder in selbständiger Stellung ausgeübt worden ist.

(4) Dienstzeiten als Beamter im Vorbereitungsdienst und Ausbildungszeiten jeder Art dürfen nicht auf das DDA angerechnet werden. Solche Zeiten können aber, auch soweit sie vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegen, zur Hälfte auf den Zeitabschnitt angerechnet werden, der etwa an der

Dauer des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes fehlt.

**Nr. 88.** Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit wird weder auf das DDA noch als außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet.

### III. Allgemeine Vorschriften

Zu § 20

**Nr. 89.**

Zu § 20a

**Nr. 89a.**

Zu § 21

**Nr. 90.** (1) Die Dienstbezüge werden am letzten Werktag gezahlt, der dem Zeitabschnitt vorhergeht, für den die Zahlung bestimmt ist.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann für einzelne Kassen, die wegen der besonders großen Anzahl der von ihnen zu versorgenden Zahlungsempfänger die Auszahlungen nicht an einem Tage erledigen können, anordnen, daß die Dienstbezüge an den letzten beiden Werktagen gezahlt werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Überweisung der Dienstbezüge auf ein Konto.

(4) An Beamte, die sich am Zahlungstag (Abs. 1) in Erholungsurlaub außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes oder auf Dienstreise befinden, darf am letzten Werktag vor dem Beginn der Urlaubs- oder Dienstreise gezahlt werden.

(5) Durch vorstehende Bestimmungen wird der Zeitpunkt der Fälligkeit der Dienstbezüge nicht berührt.

**Nr. 91.** Sind Dienstbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen oder ändert sich im Laufe eines Monats die Zahlstelle oder die Höhe der Dienstbezüge, so ist für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Dienstbezüge zu zahlen. Für den 31. eines jeden Monats wird nichts gezahlt; in Schaltjahren werden für den 29. Februar zwei Dreißigstel, in den übrigen Jahren für den 28. Februar drei Dreißigstel der monatlichen Dienstbezüge gezahlt.

**Nr. 92.** (1) Die Anweisungen der Zahlstellen zur Auszahlung der Dienstbezüge der planmäßigen Beamten sind so abzufassen, daß eine Neuweisung in der Regel nur beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe und beim Wechsel der Zahlstelle erforderlich wird.

(2) Der Anweisung ist zur Ermöglichung der Nachprüfung des BDA und DDA eine beglaubigte Abschrift der BDA- bzw. DDA-Festsetzung beizufügen.

**Nr. 93.** Wer zur Anweisung der Dienstbezüge der Beamten zuständig ist, bestimmt die oberste Dienstbehörde.

**Nr. 94 und 95.**

### IV. Übergangsvorschriften

Zu §§ 22 und 23

**Nr. 96 bis 103.**

### V. Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge

Zu §§ 25 bis 30

**Nr. 104 bis 112.**

Zu § 31

**Nr. 113.** (1) § 14 Abs. 4 gilt auch für hinterbliebene Kinder ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Der Kinderzuschlag wird in diesen Fällen auch nach dem Tode beider Eltern weitergewährt.

(2) Kinderzuschläge für Stiefkinder und uneheliche Kinder werden nur neben dem Wartegeld und Ruhegehalt gewährt.

(3) Der Kinderzuschlag für Pflegekinder kann auch an Beamtenwitwen gezahlt werden, wenn

- der Beamte selbst noch das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hatte,
- alle Voraussetzungen zur Zahlung des Kinderzuschlags für das Pflegekind gegeben waren,
- die Beamtenwitwe die Bedingungen für die Gewährung des Kinderzuschlags weiterhin erfüllt.

**Nr. 113a.**

Zu § 32

**Nr. 114.**

Zu § 36

**Nr. 115.** Der der Berechnung des Ruhegehalts oder des Wartegeldes zugrunde gelegte Wohnungsgeldzuschuß ändert sich in gleicher Weise und zu den gleichen Zeitpunkten, in denen sich der Wohnungsgeldzuschuß geändert hätte, wenn der Beamte sich noch im Dienst befinden würde.

### VI. Schlußvorschriften

Zu § 37

**Nr. 116.**

Zu § 39 Abs. 3

**Nr. 116a.** (1) Zuviel erhobene Dienstbezüge sind grundsätzlich zurückzuzahlen.

(2) Dienstbezüge im Sinne dieser Bestimmung sind alle den Beamten mit Beziehung auf ihr Amt geleisteten Zahlungen.

(3) Bei der Rückforderung von Dienstbezügen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des zur Rückzahlung verpflichteten Beamten zu berücksichtigen; durch Bewilligung entsprechender Teilzahlungen sind Härten zu vermeiden, jedoch sind die Teilzahlungen so zu bemessen, daß die Schuld in angemessener Zeit getilgt wird.

(4) Von der Rückforderung zuviel erhobener Bezüge kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden. Jedenfalls ist von der Rückforderung abzusehen, wenn die Bezüge nicht durch Anrechnung auf noch auszuzahlende Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel erhobenen Bezüge übersteigen.

(5) Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend für Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge.

(6) Die Vorschriften des § 16 des Rechnungshofgesetzes vom 6. Oktober 1951 (GVBl. S. 189) finden bei der Abstandnahme von der Rückforderung zuviel erhobener Dienstbezüge sinngemäß Anwendung.

Zu den Anlagen zum BayBesG

**Nr. 117 und 118.**

### Schlußbestimmung

**Nr. 119.** Die Besoldungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. April 1954 an die Stelle der Besoldungsvorschriften zum Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der Fassung der Verordnung zur Durchführung des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 25. November 1954 (GVBl. S. 313).

München, 23. Februar 1955

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
Friedrich Zietsch, Staatsminister

**Übersichten**  
über die Gehaltsätze der Besoldungsordnungen

**1. Bayerische Besoldungsordnungen A und B**

BesGr.	WGZ Tarif- klasse	Grundgehaltsätze
B 4	I	19000
B 5		18000
B 6	II	17000
B 7a		16000
B 8		14000
B 10		10000
A 1a		8400 — 9500 — 10600 — 11600 — 12600
A 1b		6200 — 7000 — 7800 — 8500 — 9200 — 9900 — 10600
A 2b		7000 — 7500 — 8000 — 8500 — 8900 — 9300 — 9700
A 2c 1	III	4800 — 5300 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7400 — 7800 — 8200 — 8500 — 8800
A 2c 2		4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7200 — 7500 — 7800 — 8100 — 8400
A 2d		4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7200 — 7500 — 7800
A 3a		3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6300 — 6600 — 6900 — 7200
A 3b		4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6700 — 7000
A 3c		3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6600
A 3d		3500 — 3750 — 4000 — 4250 — 4500 — 4750 — 5000 — 5300 — 5600 — 5900 — 6200
A 4a 2		IV
A 4b 1	4100 — 4400 — 4700 — 4950 — 5200 — 5500 — 5800	
A 4b 2	3000 — 3250 — 3500 — 3750 — 4000 — 4250 — 4500 — 4750 — 5000 — 5250 — 5500	
A 4b 4	3300 — 3450 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5050 — 5300	
A 4c 1	2800 — 3100 — 3400 — 3600 — 3900 — 4150 — 4400 — 4650 — 4900 — 5100 — 5300	
A 4c 2	2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000	
A 4e	2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4150 — 4300 — 4450 — 4600	
A 5a	2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3750 — 3900 — 4050 — 4200	
A 5b	2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200	
A 6	V	2400 — 2600 — 2750 — 2900 — 3050 — 3200 — 3350 — 3500 — 3600
A 7a		2350 — 2500 — 2650 — 2800 — 2950 — 3100 — 3200 — 3300 — 3400 — 3500
A 7b		2400 — 2550 — 2700 — 2800 — 2900 — 3000 — 3100 — 3200
A 8a		2100 — 2190 — 2280 — 2370 — 2460 — 2550 — 2640 — 2720 — 2800
A 8c Ug. 3	VI	2040
A 9	V	1800 — 1900 — 2000 — 2100 — 2200 — 2300 — 2400 — 2500 — 2600 — 2700
A 10a		1750 — 1840 — 1930 — 2020 — 2110 — 2200 — 2290 — 2380 — 2470 — 2550
A 10b		1700 — 1799 — 1880 — 1970 — 2060 — 2150 — 2240 — 2320 — 2400
A 11		1600 — 1690 — 1780 — 1870 — 1960 — 2050 — 2140 — 2220 — 2300

**2. Bayerische Besoldungsordnung H**

BesGr.	WGZ Tarif- klasse	Grundgehaltsätze	In besonderen Einzelfällen bis zu
H 1b	II	11100 DM im Durchschnitt 7500 — 8100 — 8700 — 9300 — 9900 — 10500 — 11100 — 11600	13600
H 2	III	8600 DM im Durchschnitt 5700 — 6200 — 6700 — 7200 — 7700 — 8200 — 8600 — 9000	11600

**Bekanntmachung**  
über die Ortsklasseneinteilung  
Vom 4. Februar 1955

Durch Verordnung des Bundesministers der Finanzen vom 13. Dezember 1954 (BGBl. II S. 1208) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1955 eine Reihe bayerischer Orte im Ortsklassenverzeichnis in eine höhere Ortsklasse eingereiht.

Nachstehend wird das Ortsklassenverzeichnis in der hiernach ab 1. Januar 1955 gültigen Fassung bekanntgegeben, soweit es sich auf bayerische Orte bezieht.

München, den 4. Februar 1955

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Friedrich Zietsch, Staatsminister

**Auszug aus dem Ortsklassenverzeichnis**

.....	
<b>Bayern</b>	
<b>Regierungsbezirk Oberbayern</b>	
<b>Landkreis Bad Aibling</b>	B
Bad Aibling	
<b>Stadtkreis Bad Reichenhall</b>	A
Bad Reichenhall	
<b>Landkreis Bad Tölz</b>	B
Bad Heilbrunn	B
Bad Tölz	B
Kochel	B
<b>Landkreis Berchtesgaden</b>	A
Bayerisch Gmain	A
Berchtesgaden	B
Bischofswiesen	A
Karlstein	B
Königssee	B
Ramsau	B
Salzberg	B
Schönau	B
<b>Landkreis Dachau</b>	B
Dachau	
<b>Stadtkreis Freising</b>	B
Freising	
<b>Landkreis Fürstenfeldbruck</b>	B
Fürstenfeldbruck	
<b>Landkreis Garmisch-Partenkirchen</b>	B
Bad Kohlgrub	B
Ettal	B
Farchant	A
Garmisch-Partenkirchen	A
Grainau	A
Krün	B
Mittenwald	A
Oberammergau	A
<b>Stadtkreis Ingolstadt</b>	B
Ingolstadt u. Bhf. Haunwöhr	
<b>Landkreis Ingolstadt</b>	C
Unsernherrn	
außer Gemeindeteil Ringsee B	
<b>Stadtkreis Landsberg a. Lech</b>	B
Landsberg a. Lech	
<b>Landkreis Laufen</b>	B
Freilassing	
<b>Landkreis Miesbach</b>	A
Bad Wiessee	B
Bayrischzell	B
Fischbachau	B
Kreuth	B
Miesbach	A
Rottach-Egern	A
Schliersee	A
Tegernsee	A
<b>Landkreis Mühldorf</b>	B
Mühldorf	

<b>Stadtkreis München</b>	Sonderklasse
München	
außer Gemeindeteil Fröttmaning C	
<b>Landkreis München</b>	B
Dornach	Sonderklasse
Gräfelfing	Sonderklasse
Grünwald	B
Haar	B
Oberhaching	B
Oberschleißheim	C
außer Gemeindeteil Oberschleißheim Sonderklasse	
Planegg	B
Pullach	Sonderklasse
Unterbiberg	B
außer Bahnhof Neubiberg und Gemeindeteil Neubiberg Sonderklasse	
Unterhaching	B
Unterschleißheim	B
<b>Stadtkreis Rosenheim</b>	B
Rosenheim	
<b>Landkreis Rosenheim</b>	B
Oberaudorf	B
Prien a. Chiemsee	B
<b>Landkreis Starnberg</b>	B
Feldafing	B
Gauting	B
Herrsching a. Ammersee	B
Krailling	B
Starnberg	B
Tutzing	B
<b>Stadtkreis Traunstein</b>	B
Traunstein	
<b>Landkreis Traunstein</b>	B
Marquartstein	B
Reit im Winkel	B
Ruhpolding	B
Unterwössen	B
<b>Landkreis Weilheim</b>	B
Murnau	B
Weilheim	B
<b>Landkreis Wolfratshausen</b>	B
Schäftlarn	B
Wolfratshausen	B
<b>Regierungsbezirk Niederbayern</b>	
<b>Stadtkreis Deggendorf</b>	B
Deggendorf u. Bhf.	
<b>Landkreis Kelheim</b>	B
Kelheim	
<b>Stadtkreis Landshut</b>	B
Landshut	
<b>Landkreis Mainburg</b>	B
Mainburg	
<b>Stadtkreis Passau</b>	B
Passau	
<b>Landkreis Pfarrkirchen</b>	B
Simbach a. Inn	
<b>Stadtkreis Straubing</b>	B
Straubing	
<b>Regierungsbezirk Oberpfalz</b>	
<b>Stadtkreis Amberg</b>	B
Amberg	
<b>Landkreis Cham</b>	B
Cham	
<b>Stadtkreis Neumarkt i. d. Opf.</b>	B
Neumarkt i. d. Opf.	
<b>Stadtkreis Regensburg</b>	A
Regensburg	
<b>Stadtkreis Schwandorf i. Bay.</b>	B
Schwandorf i. Bay.	
<b>Landkreis Sulzbach-Rosenberg</b>	B
Sulzbach-Rosenberg	

Stadtkreis Weiden Weiden	B	Landkreis Bad Kissingen Münnerstadt	B
<b>Regierungsbezirk Oberfranken</b>			
Stadtkreis Bamberg Bamberg	B	Landkreis Bad Neustadt a. d. Saale Bad Neustadt a. d. Saale	B
Stadtkreis Bayreuth Bayreuth	B	Landkreis Brückenau Brückenau u. Bhf. Bad Brückenau	B
Landkreis Bayreuth Bad Berneck i. Fichtelgebirge	B	Stadtkreis Kitzingen Kitzingen	B
Stadtkreis Coburg Coburg	B	Landkreis Miltenberg Miltenberg	B
Stadtkreis Forchheim Forchheim	B	Stadtkreis Schweinfurt Schweinfurt	A
Stadtkreis Hof Hof	A	Stadtkreis Würzburg Würzburg	A
Stadtkreis Kulmbach Kulmbach	B	<b>Regierungsbezirk Schwaben</b>	
Landkreis Lichtenfels Lichtenfels	B	Stadtkreis Augsburg Augsburg	A
Stadtkreis Marktredwitz Marktredwitz	B	Landkreis Augsburg Gersthofen	B
Landkreis Münchberg Münchberg	B	Göggingen	B
Landkreis Naila Bad Steben	B	Haunstetten	B
Stadtkreis Neustadt b. Coburg Neustadt b. Coburg	B	Stadtbergen	B
Landkreis Pegnitz Gößweinstein	B	Stadtkreis Dillingen a. d. Donau Dillingen a. d. Donau	B
Pegnitz	B	Landkreis Dillingen a. d. Donau Lauingen (Donau)	B
Stadtkreis Selb Selb	B	Landkreis Donauwörth Donauwörth	B
<b>Regierungsbezirk Mittelfranken</b>			
Stadtkreis Ansbach Ansbach	B	Landkreis Friedberg Friedberg	B
Stadtkreis Eichstätt Eichstätt	B	Landkreis Füssen Füssen	B
Stadtkreis Erlangen Erlangen	B	Pfronten	B
Stadtkreis Fürth Fürth	A	Schwangau	B
Landkreis Fürth Zirndorf	B	Stadtkreis Günzburg Günzburg	B
Landkreis Lauf (Pegnitz) Behringersdorf	B	Stadtkreis Kaufbeuren Kaufbeuren	B
Lauf (Pegnitz)	B	Stadtkreis Kempten (Allgäu) Kempten (Allgäu)	B
Stadtkreis Nürnberg Nürnberg	A	Stadtkreis Memmingen Memmingen	B
Landkreis Nürnberg Feucht	B	Landkreis Mindelheim Bad Wörishofen	B
Fischbach b. Nürnberg	B	Stadtkreis Neuburg a. d. Donau Neuburg a. d. Donau	B
Schwaig	B	Stadtkreis Neu-Ulm Neu-Ulm	A
Stein b. Nürnberg	A	Stadtkreis Nördlingen Nördlingen	B
Stadtkreis Rothenburg o. d. Tauber Rothenburg o. d. Tauber	B	Landkreis Sonthofen Fischen	B
Stadtkreis Schwabach Schwabach	B	Hindelang	B
Stadtkreis Weißenburg i. Bay. Weißenburg i. Bay.	B	Immenstadt i. Allgäu	B
<b>Regierungsbezirk Unterfranken</b>			
Stadtkreis Aschaffenburg Aschaffenburg	B	Oberstaufen	A
Stadtkreis Bad Kissingen Bad Kissingen	A	Oberstdorf	A
		Sonthofen	B
		<b>Kreis Lindau (Bodensee)</b>	
		Stadtkreis Lindau (Bodensee) Lindau (Bodensee)	B
		Landkreis Lindau (Bodensee) Lindenberg i. Allgäu	B
		Nonnenhorn	B
		Wasserburg a. Bodensee	B
		<b>Alle übrigen Gemeinden des Staatsgebietes: Ortsklasse C</b>	
		.....	

## Gesetz

### über die Weihnachtswendungen 1953 und 1954 sowie über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates

Vom 26. März 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

(1) Den Beamten, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Fachschülern und Versorgungsempfängern sowie den Angehörigen von kriegsgefangenen Beamten des Bayerischen Staates werden für 1953 und 1954 Weihnachtswendungen gewährt. Das Gesetz über die Gewährung von Weihnachtswendungen an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 6. Dezember 1952 (GVBl. S. 307) gilt entsprechend.

(2) Auf die Weihnachtswendungen sind die Zuschüsse nach den Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 1953 (StAnz. Nr. 51) und vom 15. Dezember 1954 (StAnz. Nr. 51) anzurechnen.

#### § 2

(1) Die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten sowie die Beamtenanwärter, Verwaltungslehrlinge und Fachschüler des Bayerischen Staates, die für den ganzen Monat Januar 1955 Bezüge erhalten haben, erhalten eine einmalige Zahlung.

(2) Die einmalige Zahlung beträgt ein Drittel aus a) dem Grundgehalt (den Diäten oder der Vergütung),

b) den Zulagen und dem besonderen Zuschlag nach § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223) und Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 28. April 1953 (GVBl. S. 45),

c) den ruhegehaltfähigen Zulagen nach den Besoldungsordnungen,

d) dem Unterhaltszuschuß oder der Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen,

e) der Unterhaltsbeihilfe für Verwaltungslehrlinge und Fachschüler.

Der Berechnung sind die Bezüge zu Grunde zu legen, die für den Monat Januar 1955 zugestanden sind.

(3) Zahlungsempfängern, die erst nach dem 1. Oktober 1954 in den Bayerischen Staatsdienst übernommen worden sind, wird die einmalige Zahlung für jeden Tag zwischen dem 30. September 1954 und dem Tag der Übernahme um ein Hundertachtzigstel gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn der Zahlungsempfänger bei einem anderen Dienstherrn in einem entsprechenden Dienstverhältnis gestanden ist oder als Wiedergutmachungsberechtigter oder im Vollzug des Gesetzes zu Art. 131 GG übernommen worden ist.

(4) Bediensteten, die Bezüge erst von einem Tag nach dem 1. Januar 1955 an erhalten, steht die einmalige Zahlung nicht zu.

#### § 3

(1) Die am 1. Januar 1955 vorhanden gewesenen Empfänger von

a) Versorgungsbezügen (Wartegeldern, Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern und Unterhaltsbeiträgen) einschließlich Emeritenbezügen, Versorgungsbeihilfen und Hinterbliebenenbeihilfen (Art. 11 und 24 des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15. November 1948 — GVBl. S. 254) sowie Verschollenenbezügen nach § 106 des Deutschen Beamtengesetzes, Art. 121 des Bayerischen Beamtengesetzes,

b) Übergangsgehältern und Übergangsbezügen nach § 37 und § 52 a in Verbindung mit § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) und mit § 13 des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG in der Fassung vom 8. November 1954 (GVBl. S. 294),

c) Bezügen nach § 37 b in Verbindung mit § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG

erhalten eine einmalige Zahlung in Höhe von 28 vom Hundert ihrer Bezüge (ohne Kinderzuschläge), die für den Monat Januar 1955 nach Anwendung der Ruhensvorschriften der Art. 142, 144 und 145 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 37 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG zugestanden sind.

(2) Bei Anwendung der Ruhensvorschriften sind das Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder die späteren Versorgungsbezüge ohne die einmalige Zahlung nach § 2 oder nach vorstehendem Abs. 1 zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für entsprechende einmalige Zahlungen, die auf Grund einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder auf Grund eines Versorgungsverhältnisses von einem anderen Dienstherrn gezahlt werden.

(3) Ist für den Monat Januar 1955 Sterbegeld auf Grund des Art. 109 des Bayerischen Beamtengesetzes gezahlt worden, so ist die einmalige Zahlung aus dem Teil des Sterbegeldes zu berechnen, der auf den Monat Januar 1955 trifft.

#### § 4

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für staatliche Leistungen, die sich nach den Dienst- und Versorgungsbezügen der Beamten bemessen.

#### § 5

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

#### § 6

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

München, den 26. März 1955

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Wilhelm Hoegner